

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
17.02.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

das Verfahren nach § 260 Abs. 3 StPO einzustellen wegen des Vorliegens eines nicht behebbaren Prozesshindernisses, namentlich des Prozesshindernisses der Rechtsstaatswidrigkeit des Verfahrens.

Begründung:

Nach Auffassung des Angeklagten sowie der Verteidigung bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines – jedenfalls in der Gesamtschau – nicht behebbaren Verfahrenshindernisses. Das Verfahrenshindernis ergibt sich daraus, dass dem Angeklagten von Rechts wegen und tatsächlich rechtfertigende Verteidigungsmöglichkeiten abgeschnitten werden.

Ein faires und rechtsstaatliches Verfahren hat der Angeklagte auf den genannten Hintergründen nicht zu erwarten. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für das Bestehen des hier vorgetragenen Prozesshindernisses ist das aus Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Verbot, den Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns zu degradieren (vgl. BVerfGE 57, 250, 257). Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass sich mit Blick hierauf (absolute) Verfahrenshindernisse in besonders gelagerten Ausnahmefällen unmittelbar aus der Verfassung ableiten lassen können (2 BvB 1/01 vom 18.03.2003, Rn. 73). Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege findet demnach jedenfalls dort seine Grenzen, wo eine Gewährleistung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien nicht mehr sichergestellt ist (BVerfGE 51, 324, 343 f.).

Auch der Bundesgerichtshof erkennt an, dass jedenfalls als ultima ratio ein aus der Verfassung, namentlich dem Rechtsstaatsprinzip, abzuleitendes Verfahrenshindernis mit der Folge, dass über einen Prozessgegenstand mit dem Ziel einer Sachentscheidung nicht verhandelt werden darf, dann vorliegen soll, wenn die auf ein Verfahrenshindernis hinweisenden Umstände so schwer wiegen, dass von ihnen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängig gemacht werden muss (BGHSt 35, 137, 140; 36, 295, 296; 46, 159; KK-Pfeiffer/Hannich, StPO, Einl. Rn. 132; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, Einl. Rn. 147 m.w.N.). Dieser Grundsatz soll ausdrücklich auch für Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip Geltung beanspruchen (KK-Pfeiffer/Hannich, StPO, Einl. Rn. 132; Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O.).

Bei der Anerkennung der Verfahrenshindernisse handelt sich um die Kehrseite des Grundsatzes, dass lediglich in einem strikt justizförmigen Verfahren die Rechtsstaatlichkeit desselben sichergestellt werden kann. Ausdrücklich gilt:

„Die[...] Justizförmigkeit ist wesentliche Voraussetzung für das objektive und sachgerechte Zustandekommen der zu treffenden Prozessentscheidungen. Sie kann gefährdet werden, wenn den strafverfahrensrechtlichen Bedingungen nicht entsprechende *unkontrollierbare Einflüsse aus anderen Lebensbereichen auf das Verhalten der Entscheidungsträger maßgeblichen Einfluss zu gewinnen drohen.*“ (BT-Drs. 10/4608, S. 6, Hervorhebung nicht im Original)

Unter diesen Voraussetzungen ist ein als Konsequenz der strikten Justizförmigkeit zustande gekommenes rechtsstaatliches Verfahren vorliegend nicht zu beobachten bzw. zu erwarten. Dies ergibt sich im Einzelnen aus dem Folgenden:

Das Verfahren ist nicht justizförmig im oben aufgezeigten Sinne.

Zum einen soll die Strafverfolgungsermächtigung des BMJV einer justiziellen Überprüfung zumindest außerhalb des Bereichs der erkennbaren Willkür entzogen sein. Die Kategorisierung gegen Staatsgebilde gerichteter Widerstandsbewegungen als legitime Widerstandsbewegung oder terroristische Vereinigung soll damit ausschließlich außerstrafrechtlich und politisch erfolgen können. Nichts anderes als „den strafverfahrensrechtlichen Bedingungen nicht entsprechende unkontrollierbare Einflüsse aus anderen Lebensbereichen“ (vgl. o.) liegen vor, wenn die grundlegende Kategorisierung politischer Natur und (nicht justiziable) Vorgabe des BMJV sein soll. Dass durch die politische Vorwegnahme der Kategorisierung

„eine Verlagerung der Verantwortung auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte“

verhindert werden soll (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2017, § 129b Rn. 13), bringt – mit anderen Worten – genau dies zum Ausdruck.

Will sich die Rechtsprechung der ihr von Verfassungs wegen zustehenden und im Rechtsstaat nicht deligierbaren Verantwortung stellen, wird in rechtlichen Kategorien ebendiese Prüfung nachzuvollziehen sein.

Anknüpfungspunkt hierfür wird das Widerstandsrecht sein. Letztlich weist gerade die Auseinandersetzung um die Strafverfolgungsermächtigung(en) des BMJV auf ebendiesen unmittelbaren Bezug zum Widerstandsrecht – einer ausgesprochen *rechtlichen* Kategorie – hin. Hinsichtlich der Strafverfolgungsermächtigung heißt es insofern:

„Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.“ (Hervorhebung durch die Unterzeichner)

Sinn und Zweck dieses gesetzgeberischen Postulats ergeben sich aus der Notwendigkeit einer außenpolitisch als sinnvoll erachteten Handhabung der Strafrechtspflege bei Verletzung einer Strafnorm mit starkem Auslandsbezug einerseits, etwa bei einer sich

anbahnenden Verständigung zwischen Bürgerkriegsparteien (vgl. BT-Drs. 14/8893 S. 8; s. a. Altvater NStZ 2003, 181; krit. v. Bubnoff NJW 02, 2675: systemfremde Verfolgungshürde; Lackner/Kühl 4 sowie v. Plottnitz ZRP 2002, 353: Politisierung der Justiz; Rautenberg NJW 02, 2154, Stein GA 05, 458).

Andererseits will der Gesetzgeber gerade die Nichtverfolgung von Vereinigungen ermöglichen, die sich im Ausland gegen Verhältnisse zur Wehr setzen, die im Widerspruch zum inländischen (!) Leitbild einer freiheitlich demokratisch verfassten Staatsordnung stehen (BT-Drs. 14/8893 S. 8, Hervorhebungen und Betonungen nicht im Original).

Das Verfahrenshindernis der fehlenden Rechtsstaatlichkeit resultiert vorliegend daraus, dass nicht nur die Strafverfolgungsermächtigung des BMJV (kurzerhand) für nicht justiziabel erklärt wurde, sondern darüber hinaus dem Angeklagten Rechte, die in der deutschen Rechtsordnung ausweislich der §§ 32, 34 StGB i.V.m. Art 20 Abs. 4 GG anerkannt und normiert sind, für seine Verteidigung systematisch vorenthalten werden. Weder wurde seitens des Gesetzgebers die Anwendbarkeit der genannten Rechtfertigungsgründe, die für jede anderweitige Strafnorm rechtfertigend herangezogen werden können, entsprechend der Strafbarkeit des § 129b StGB ausdrücklich ausgeweitet, noch haben entsprechende Ermittlungen auch dieser entlastenden Umstände nach § 160 Abs. 2 StPO stattgefunden, weshalb ein rechtsstaatliches Verfahren nicht (mehr) zu gewährleisten ist.

1.

Das Widerstandsrecht besteht gegen jeden, der es unternimmt, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Auf einfachgesetzlicher Ebene wird das Widerstandsrecht anerkannt und – differenziert hinsichtlich seiner Ableitung – als von § 32 bzw. § 34 StGB umfasst und insofern verstanden wie in Art. 20 Abs. 4 GG umschrieben (Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, vor § 32 Rn. 10; Schönke/Schröder-Lenckner/Perron, § 32 Rn. 6; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, Vorb. Rn. 27).

Daraus ergibt sich, dass ein Notwehrrecht des Einzelnen gegenüber Angriffen auf die Lebensinteressen des Staats besteht (so schon RGSt 63, 215, 220). Der Widerstand muss das letzte Mittel zur Aufrechterhaltung einer verfassungsgemäßen Ordnung sein (BVerfGE 5, 376, 379; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, vor § 32 Rn. 10), was konkretisiert etwa dergestalt ausgedrückt werden kann:

„In den praktischen Ergebnissen besteht weitgehende Übereinstimmung: Rechtfertigung nur in den äußersten Fällen einer evidenten Bestandsbedrohung, d.h. nur dort, wo vitale staatliche Lebens-Interessen auf dem Spiel stehen und wo der Staat nicht imstande ist, sich durch seine Organe selbst zu schützen.“ (Schönke/Schröder-Lenckner/Perron, StGB, § 32 Rn. 6, u.a. zitierend RGSt 63, 215, 220).

Als Schutzgut des Widerstandsrechts sind die tragenden Grundsätze der Demokratie, des Sozialstaats, der Volkssouveränität und der Mitwirkung des Volkes an der politischen Willensbildung in Wahlen und Abstimmungen, der Gewaltenteilung und des Rechtsstaats sowie die Bindung der Staatsgewalt an die Grundrechte gemeint zu benennen (vgl. zum Ganzen m.w.N. Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, Vorb. Zu §§ 32 ff., Rn. 180). Ein Angriff, der Widerstand zu rechtfertigen im Stande ist, muss sich gegen den Bestand der die Rechtsordnung insgesamt konstituierenden Rechtsgüter oder eines von ihnen in so gravierender Weise richten, dass staatliche Abwehr Not täte, aber zur Erfüllung des Subsidiaritätsvorbehalts nicht erreichbar ist oder sich versagt (a.a.O.).

Das Widerstandsrecht ist auch in seiner einfachgesetzlichen Ausformung – wie verfassungsrechtlich – überpositiv und naturrechtlich begründet (vgl. hierzu BVerfGE 5, 85, 377; BeckOK-GG Epping/Hillgruber-Huster/Rux, Art. 20 GG Rn. 231.1). Entsprechend sehen auch verschiedene Landesverfassungen das Widerstandsrecht uneingeschränkt vor. Neben der Hessischen Verfassung sind Art. 23 der Verfassung von Berlin sowie Art. 19 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen wegen des (räumlichen) Anklagebezugs hervorzuheben, wobei letztere noch weitergehend als andere Landesverfassungen eine Widerstandspflicht begründet (Kindhäuser/Neumann/Paeffgen-Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, Vorb. zu § 32 Rn. 179):

„Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.“

Das Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 GG – und damit auch die einfachgesetzlichen Ausformungen – sind Ausdruck für und wesentliche Aussage über das Selbstverständnis des Grundgesetzes und des von ihm konstituierten Staates (BeckOK-Epping/Hillgruber-Huster/Rux, Art. 20 GG Rn. 225). Es ist gegeben gegen jeden staatlichen oder anderen Akteur, der es unternimmt, die Ordnung nach Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG zu beseitigen, wenn

andere Abhilfe nicht möglich ist (von Münch / Kunig-Schnapp, Art. 20 GG Rn. 59). Eine Unmöglichkeit anderweitiger Abhilfe im genannten Sinne soll vorliegen, wenn alle von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsbehelfe so wenig Aussicht auf Erfolg bzw. wirksame Abhilfe bieten, dass die Ausübung des Widerstands das letzte verbleibende Mittel zur Erhaltung oder der Wiederherstellung des Rechts ist (von Münch / Kunig-Schnapp, Art. 20 GG Rn. 61). Nach der nationalen Konzeption des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG bleiben die Rechtsunterworfenen so lange auf die Rechtsprechung und die Beteiligung an Wahlen verwiesen, wie diese rechtsstaatlichen und demokratischen Instrumente noch funktionieren (BeckOK-Epping/Hillgruber-Huster/Rux, Art. 20 GG Rn. 225).

Die verfahrensgegenständlichen Vorwürfe zeichnen sich sämtlich dadurch aus, dass für sich genommen rechtmäßige Handlungen alleine der hinter ihnen angenommenen Gesinnung und ihrer angeblichen Ausrichtung auf die Aktivitäten der PKK und deren Kampf gegen die Einschränkung der Menschenrechte durch die Handelnden des türkischen Staats wegen für strafbar erachtet werden.

Begreift man indes die vorgenannten Rechtsgedanken als überpositiv und naturrechtlich, kann eine Strafbarkeit durch sie gerade nicht begründet werden. Es handelt sich bei diesen um rechtmäßige Handlungen, die angesichts ihres unterstellten Bezugspunkts bei Übertragung der vorstehenden überpositiven Grundsätze als jedenfalls gerechtfertigt anzusehen sind.

Wenn es sich bei dem Rechtsgedanken des rechtmäßigen Handelns zum Schutze demokratischer und rechtsstaatlicher Rechte – dem Widerstandsrecht – um einen

„Ausdruck für und wesentliche Aussage über das Selbstverständnis des Grundgesetzes und des von ihm konstituierten Staates“ (vgl. o.)

handelt, werden Ausdruck und wesentliche Aussage in dem vorliegenden Verfahren auch justiziabel zu machen sein. Es ist nicht hinnehmbar, dass die einzige Prüfung, ob eine legitime Widerstandsbewegung oder eine terroristische Vereinigung vorliegen soll, politischer Natur nach (nicht justiziable) Vorgabe des BMJV sein soll. Dass durch die politische Vorwegnahme der Einordnung

„eine Verlagerung der Verantwortung auf die Staatsanwaltschaften und Gerichte“

verhindert werden soll (vgl. Fischer, StGB, 67. Aufl. 2017, § 129b Rn. 13), ist auf diesem Hintergrund nicht erklärbar.

Die Rechtsprechung wird der ihr von Verfassungs wegen zustehenden und im Rechtsstaat gebührenden Verantwortung stellen müssen, zu einer eigenen Einschätzung zu kommen, was bislang durch die fehlende Justiziabilität der Strafverfolgungsermächtigung und den Rückzug hierauf verhindert wird.

Die Vorgaben des genannten, überpositiven und naturrechtlichen Widerstandsrechts werden auf die vorliegenden Sachverhalte anzuwenden sein. Das Leitbild steht in Übereinstimmung mit dem Konzept der übergeordnet, weil naturrechtlich begründeten Menschenrechte und den völkerrechtlichen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit, wonach sich – hier dargestellt nach der Auffassung des Schweizer Völkerrechtlers Prof. Walter Kälin, Mitglied des UNO-Menschenrechtsausschusses – (auch) gewaltsamer Widerstand als legitim ableiten lässt, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Es liegt eine staatliche Politik schwerer und systematischer Verletzung fundamentaler Menschenrechte gegenüber der gesamten Bevölkerung oder wichtigen Teilen davon vor.
2. Es fehlen institutionalisierte Formen des Rechtsschutzes gegen solche Verletzungen auf nationaler und internationaler Ebene.
3. Die Widerstandshandlung ist gegen eine Person gerichtet, die innerstaatlich für die Verletzung fundamentaler Menschenrechte verantwortlich ist, diese angeordnet oder durchgeführt hat.
4. Die Widerstandshandlung ist auf die Verhinderung einer konkreten Verletzung oder die Beseitigung der menschenverachtenden Herrschaft in einem bestimmten Staat gerichtet (vgl. zum Ganzen <https://www.heise.de/tp/features/Existenzvernichtung-per-Willkuerakt-3413352.html>).

Dass eine Prüfung anhand dieser Kategorien bislang nicht (justiziabel) stattgefunden hat, nimmt dem vorliegenden Verfahren sein rechtsstaatliches Gepräge. Aufgrund der fehlenden Revisibilität dieser Mängel ist das Verfahren wie beantragt einzustellen:

2.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist ein Verfahrenshindernis der Rechtsstaatswidrigkeit des vorliegenden Verfahrens zu bejahen. Die Tatvorwürfe – ihr Zutreffen unterstellt – sind jedenfalls angesichts der übergeordneten Leitbilder, die Ausfluss in Art. 20 Abs. 4 GG sowie den §§ 32, 34 StGB in Form des so genannten Staatsnotstands finden, gerechtfertigt. Dies gilt mit Blick auf die Ausübung eines anerkannten Widerstandsrechts angesichts der Entwicklung der Türkei sowohl was die Vergangenheit als auch die Gegenwart angeht.

Hierzu führt eine Analyse der Entwicklung der Türkei – insbesondere mit Blick auf die demokratietheoretische Ebene im Verhältnis zur realen Entwicklung sowohl das Staatswesen der Türkei als auch der Situation der Kurd_innen im türkisch-kurdischen Konflikt – anhand der vorstehend dargestellten Voraussetzungen.

2.1. 1923 bis 1945

a) Entwicklung der Gesamttürkei von der Gründung bis 1945

Die Türkei wurde am 29. Oktober 1923 nach einem vierjährigen Befreiungskrieg gegen Griechenland, Armenien, Großbritannien, Italien und Frankreich von General Mustafa Kemal Atatürk in Ankara als neutraler, säkularer und unabhängiger Staat gegründet. Atatürk wurde ihr erster Staatspräsident. Seine Reformen und Veränderungen haben die die Türkei sehr lange prägende türkische Staatsideologie, den *Kemalismus*, geprägt. Auf der einen Seite kann gesagt werden, dass die Vision Atatürks eine moderne, westliche Gesellschaft in der Türkei, in der Männer und Frauen gleichberechtigt miteinander leben, war. Mit den Kommunalwahlen 1930 fanden erstmals Wahlen im Rahmen eines Mehrparteiensystems statt, auch wenn sich auf nationaler Ebene das Mehrparteiensystem erst 1946 durchsetzte. 1930 durften auch erstmals Frauen in der Türkei das aktive Wahlrecht ausüben, seit 1934 haben Türkinnen das aktive und passive Wahlrecht¹

b) Entwicklung türkisch-kurdischer Konflikt bis 1945

Zugleich wurde aufgrund des nach der Gründung der Republik Türkei neu entfachten türkischen Nationalismus den Kurd_innen jede Form einer eigenen kurdischen Existenz verweigert. Ziel war die Erzwingung der völligen Assimilation. Diese zwangsweise Türkisierung äußerte sich zunächst in der Änderung der Vor-, Familien- sowie Dorf- und Städtenamen, im Verbot der kurdischen Sprache als Amts- und Unterrichtssprache und dem Versuch, sämtliche Zeugnisse kurdischer Geschichte und Kultur (Baudenkmäler, Schriften,

¹<http://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/184968/das-politische-system-der-tuerkei>

Bücher usw.) systematisch zu vernichten.

Es begann eine gezielte Deportation der kurdischen Bevölkerung. Zahlreiche kurdische Vertreter_innen und führende Persönlichkeiten wurden ermordet, kurdische Schulen geschlossen und Zeitschriften verboten. Der sich dagegen formierende Widerstand wurde mit 80.000 Soldaten und mit Hilfe der französischen Regierung niedergeschlagen. Danach ließen die türkischen Behörden zur „Lösung der Kurdenfrage“ Massenhinrichtungen durchführen.

Zwischen 1925 und 1928 wurden darüber hinaus ca. 1. Millionen Menschen in die Westtürkei deportiert.

Der Widerstand dagegen wurde mit einem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung mit modernen Vernichtungswaffen wie Flugzeugen und Kanonen beantwortet.

Am 14. Juni 1924 verabschiedete das türkische Parlament folgendes Gesetz:

„Um die türkische Kultur zu verbreiten, wird die Regierung das o.g. Gesetz umsetzen.

Dazu hat das Innenministerium die Türkei in drei Regionen aufgeteilt:

1. die Regionen, in denen die türkische Kultur in der Bevölkerung sehr stark verankert ist;
2. die Regionen, wo die Bevölkerung anzusiedeln ist, die es zu türkisieren gilt (das sind die Gebiete im Westen, besonders am Mittelmeer, der Ägäis, dem Marmarameer und Thrakien);
3. die Regionen, die aus gesundheitlichen, ökonomischen, kulturellen, militärischen und sicherheitstechnischen Gründen entvölkert werden müssen, in denen sich niemand mehr ansiedeln darf (das sind Agri, Sason, Dersim, Van, Kars, der südliche Teil von Diyarbakir, Bingöl, Bitlis und Mus).“

Im Anschluss daran kam es zwischen 1925 und 1938 in den kurdischen Provinzen der Türkei zu 16 Aufständen, u.a. 1925 zum Aufstand von Scheich Said, der nach der Niederschlagung des Aufstandes gemeinsam mit 47 weiteren Kämpfern hingerichtet wurde. Auf alle Aufstände wurde mit Massakern, Deportationen und Spezialkriegstaktiken reagiert. Konkret handelte es sich dabei um Bombardierungen aus der Luft, Einsatz von Giftgas, Massenexekutionen und Deportationen von insgesamt über 1,5 Millionen Menschen.

Zuletzt kam es 1937/1938 zum Aufstand von Dersim. Bezüglich dieser Region hatte sich Mustafa Kemal Atatürk bereits 1936 vor der Nationalversammlung wie folgt geäußert:

„Das größte Problem unserer Innenpolitik ist Dersim. Um dieses Geschwür zu

entwurzeln, das uns als Hindernis im Weg steht, und um das Treffen schneller Entscheidungen zu erleichtern, ist es nötig, der Regierung diesbezüglich eine absolute Vollmacht einzuräumen“.

In der Umsetzung dessen verübte das Militär ein Massaker an der kurdischen Zivilbevölkerung. Höhlen, in denen Frauen und Kinder vor den türkischen Bomben Schutz gesucht hatten, wurden mit Giftgas und Rauch ausgeräuchert und verschlossen. Bei den Auseinandersetzungen ermordeten Militärs mehr als 80.000 Kurd_innen. Ein Großteil der Restbevölkerung, nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 100.000 und 300.000 Menschen, wurde gewaltsam aus Dersim in die Westtürkei deportiert.

2.2. 40er- bis 80er-Jahre

a) Gesamtentwicklung der Türkei

Hinsichtlich der Gesamtentwicklung der Türkei kann zu diesem Zeitraum folgendes gesagt werden: Nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges bewahrte die Türkei zunächst ihre außenpolitische Neutralität. Am 18. Juni 1941 wurde ein deutsch-türkischer Freundschaftsvertrag unterzeichnet, der einen wechselseitigen Angriffsverzicht festlegte. Am 1. August 1944 brach die Türkei die diplomatischen Beziehungen zum Deutschen Reich ab und erklärte am 23. Februar 1945 Deutschland und Japan symbolisch den Krieg, um anschließend die UN-Charta mit zu unterschreiben.

Staatspräsident İsmet İnönü leitete am 19. Mai 1945 das Ende des Einparteiensystems ein. Celâl Bayar und andere Mitstreiter traten daraufhin aus der Republikanischen Volkspartei (CHP) aus und gründeten 1946 die Demokratische Partei (DP). Bei den Wahlen 1946 war die DP noch wenig erfolgreich, gewann jedoch die Wahlen am 14. Mai 1950 mit überwältigender Mehrheit (408 von 487 Abgeordneten).

Celâl Bayar wurde Staatspräsident und Adnan Menderes übernahm das Amt des Ministerpräsidenten. Kreise im Militär, die sich durch diese Entwicklung bedroht fühlten, boten dem nun zum Oppositionsführer „degradierten“ İsmet İnönü an, gegen die neue Regierung zu putschen. İnönü lehnte das Angebot ab.

Den Sieg hatte die DP vor allem der ländlichen Bevölkerung zu verdanken. Diese fühlte sich von der CHP vernachlässigt und nicht repräsentiert. Eine Rolle spielte auch der Ansatz der DP, dass der Islam wieder eine größere Rolle im öffentlichen Leben spielen sollte, was einen Bruch mit dem bis dahin praktizierten Laizismus darstellte.

Schließlich gab die Türkei ihre außenpolitische Neutralität auf und wurde im Jahre 1952 gemeinsam mit Griechenland Mitglied in der NATO.

Die DP unter ihrem Ministerpräsidenten Adnan Menderes führte zwischen 1950 und 1960 eine stärkere wirtschaftliche Liberalisierung durch. Menderes trieb in dieser Zeit die Industrialisierung voran. Seine Wirtschaftspolitik hatte zur Folge, dass Auslandsschulden und Inflation anstiegen. Bei vorgezogenen Neuwahlen kam die Partei nur noch auf einen Stimmenanteil von 48 %. Allerdings sorgte das Wahlrecht dafür, dass die Partei über 70 % der Sitze erhielt. In der Folge gab es innerhalb der Partei von bekannten Mitgliedern Kritik am autoritären Regierungsstil von Menderes. Parteiaustritte waren eine Folge. Das Regime verlor bei der Bevölkerung auch deshalb an Rückhalt, weil der wirtschaftliche Fortschritt nur Wenigen zugutekam.

Auf Kritik reagierte die Regierung äußerst gereizt. Im Parlament setzte die Mehrheit der Regierungspartei einen Ausschuss ein, dem es erlaubt war, die Presse zu zensieren, Zeitungen zu verbieten und Haftstrafen zu verhängen. Daraufhin kam es im Frühjahr 1960 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Studenten und Sicherheitskräften. Auch nach Verhängung des Ausnahmezustandes rissen die Proteste nicht ab. Den Protesten schlossen sich auch Kadetten der Militärakademie in Ankara an. Unterstützt wurden die Proteste von Teilen der akademisch gebildeten Elite und Angehörigen des Militärs unterhalb der Generalsebene.

Am 27. Mai 1960 übernahmen die türkischen Streitkräfte dann die Macht in der Türkei.

Einer der offiziellen Gründe für den Aufstand war der Vorwurf, die Demokratische Partei hätte sich über kurdische Stammesführer und Scheichs in ihren Reihen für einen Regionalismus zugunsten der Kurden eingesetzt. Unter General Gürsel, der später Präsident der Türkei wurde, bildete sich das Komitee der Nationalen Einheit. Die *Demokratische Partei* wurde verboten

Menderes und andere Politiker wurden unter Korruptions-Vorwurf bei den Yassıada-Prozessen zum Tode verurteilt und am 17. September 1961 auf İmralı gehängt. Nachdem das Militär 1961 eine neue Verfassung eingeführt hatte, gab es die Macht auf Verfassungsebene an eine Zivilregierung unter İsmet İnönü ab, auch wenn es faktisch regierte.

Das Militär hatte schon während der Regentschaft Atatürks großen Einfluss auf die Geschicke des Landes. Bis vor wenigen Jahren besaß der militärische Apparat mehr als 30 % der Produktionsmittel und des Kapitals der Türkei. Darüber hinaus verfügte das Militär über viele der fruchtbarsten und rohstoffreichsten Ländereien. Auch die Bildungspolitik war

und ist militärisch nationalistisch ausgeprägt.

Um die militärische Macht auch administrativ umsetzen zu können, wurde 1961 offiziell der schon vorher inoffiziell existierende „Nationale Sicherheitsrat“ (*Milli Güvenlik Kurulu*/MGK) gegründet, der bis zu seiner Entmachtung im Rahmen der EU Beitrittsverhandlungen Mitte der ersten Dekade des neuen Jahrhunderts, institutionell wesentlichen Einfluss auf die Regierungsarbeit ausübte. Der monatlich tagende MGK hatte offiziell nur Vorschlagsrecht bei allen entscheidenden Belangen der Politik, regierte aber faktisch das Land.

Die politische Situation in der Türkei zwischen den 1960er und 1980er Jahren war von einer Demokratisierung, aber auch von stark wechselnden Mehrheiten, Neuwahlen, Partieneugründungen beziehungsweise Umbenennungen und dem Einfluss des Militärs gekennzeichnet.

Nach dem Putsch von 1960 wurde İsmet İnönü erneut Ministerpräsident und regierte von 1961 bis 1965. Als Nachfolgepartei der nun verbotenen DP wurde die „Gerechtigkeitspartei“ AP (*Adalet Partisi*) gegründet.

1965 schaffte die kommunistische „Arbeiterpartei der Türkei“ TIP (*Türk İşçi Partisi*) den Sprung in das Parlament. Sie gehörte damals zu den wenigen Parteien, die öffentlich die Kurdenproblematik ansprachen. Süleyman Demirel errang mit seiner AP 1965 die absolute Mehrheit. Gegen Ende der 1960er Jahre verschlechterte sich die Wirtschaftslage rapide. Auf der rechten Seite trat vor allem die als faschistoid geltende Partei der Nationalistischen Bewegung (MHP) mit ihrer Organisation der *Grauen Wölfe* hervor. Gleichzeitig erstarkte die StudentInnenbewegung. Eine erstarkende gesellschaftliche Linke realisierte Universitäts- und Fabrikbesetzungen, 100.000 Menschen beteiligten sich an einem von LehrerInnen organisierten Generalstreik. Auch die Landbevölkerung solidarisierte sich zum Teil mit der linken Streikbewegung. Es kam immer wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen sowohl zwischen links und rechts als auch mit und gegen Sicherheitskräfte

Das Militär und auch die Regierung der USA entzogen Demirel ihre Unterstützung. Am 12. März 1971 griff die Armee erneut ein, ohne allerdings zu putschen. Sie forderte Reformen und die Bekämpfung der „Terrorakte“. Demirel trat als Ministerpräsident zurück und das Land wurde zwei Jahre lang von einer überparteilichen Technokratenregierung gelenkt.

Infolge des Putsches und der Veränderungen der Verfassung kam es zu einer Repressionswelle samt Massenverhaftungen und Folter, vor allem gegen die linke Oppositionsbewegung.

1973 wurden neue Abgeordnetenwahlen durchgeführt, bei denen die CHP unter Bülent Ecevit als Sieger hervorging. Mit der Nationalen Heilspartei (MSP) unter Necmettin Erbakan gelang erstmals einer islamistischen Partei der Einzug ins Parlament und in die Regierungsverantwortung. Die Koalition zwischen der CHP und der MSP hielt bis zur Zypernkrise 1974 an.

Die traditionelle Rivalität zwischen Griechenland und der Türkei fand einen Höhepunkt, als türkische Truppen am 20. Juli den Nordteil der Insel Zypern besetzten. In der Folge verhängten die Vereinigten Staaten am 5. Februar 1975 ein Waffenembargo gegen das NATO-Mitglied Türkei.

b) Entwicklung des türkisch-kurdischen Konflikts

Im Verhältnis zu den Kurd_innen wurde bis in die 70iger-Jahre hinein die Zwangsassimilierung fortgesetzt, ohne dass es zu größeren Aufständen kam. So wurde noch bis Ende der achtziger Jahre offiziell geleugnet, dass es überhaupt Kurd_innen gibt, wo nötig, wurden sie als „Bergtürken“ bezeichnet.

Sämtliche südöstlichen Provinzen der Türkei waren bis 1950 Sperrzone. Bis 1965 blieb dort Ausländer_innen die Einreise verwehrt. Eine zwangsverordnete Assimilationspolitik wurde vom Verbot der kurdischen Sprache und Kultur flankiert, jede Art der politischen und kulturellen Artikulation unter dem Vorwurf des Separatismus unterdrückt. 1945 wurde die kurdische Nationalkleidung, der Sal Sapik, verboten, ebenso der Gebrauch der Sprache in der Öffentlichkeit. 1967 erfolgte ein erneutes offizielles Verbot der kurdischen Sprache sowie von Musik, Literatur und Zeitungen.²

Die zugrundeliegende Ideologie sei an einigen Zitaten früherer türkischer Machthaber verdeutlicht. Bereits Mustafa Kemal Atatürk hatte dazu geäußert³:

„Wir werden die Kurden wie die Armenier wegmachen.“

Zur Verdeutlichung: Es handelt sich um das „Wegmachen“ der Armenier, das heute allenthalben und selbst durch höchste Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland als Völkermord eingeordnet wird.

² vgl. Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 28, Besicki, Ismael, in: Kurdistan, Internationale Kolonie, Köln, Seite 32ff.

³ zitiert nach Jürgen Roth u.a., Biographie der Unterdrückten, Rowohlt, 1978, Seite 64.

Der türkische Justizminister Esat äußerte am 19.09.1930⁴:

„Es gibt in der Türkei mehr Freiheit als irgendwo in der Welt. Dieses Land ist ein Land der Türken. Wer nicht von rein türkischer Herkunft ist, hat nur ein einziges Recht in diesem Lande: Das Recht Diener zu werden, das Recht Sklave zu sein.“

Und der führende General des Militärputsches von 1960, Gürsel, erklärte einem Journalisten gegenüber im Jahre 1960⁵:

„Wenn diese Bergtürken nicht Ruhe geben, wird die Armee nicht mehr zurückschrecken, ihre Städte und Dörfer zu bombardieren. Es wird ein solches Blutbad, dass sie auch mit ihrem Land von der Bildfläche verschwinden“.

Dieser spezifische türkische Nationalismus wird in der Rechtsordnung und der Lebenswirklichkeit der Türkei vielfach deutlich. Spätestens seit den 60er-Jahren besteht damit eine offen artikulierte, auf Völkermord ausgerichtete Politik der Türkei.

Am 17. Dezember 1959 kommt es zur Verhaftung der sog. „49er“. Mit der Verhaftung von 49 (zunächst waren es 50, wovon einer starb) kurdischen Intellektuellen und Studenten, denen „Separatismus“ vorgeworfen wird, und dem anschließenden Prozess gegen sie, versucht das kemalistische Regime die Auferstehung der nach dem Dersim-Aufstand „zu Grabe getragenen Kurdenfrage“ zu verhindern. Nach einer fast 10-jährigen Verhandlung werden einige zu Gefängnisstrafen verurteilt, andere freigesprochen. Fast alle von ihnen nahmen nach ihrer Freilassung einen wichtigen Platz in der kurdischen Bewegung ein, zu ihnen gehörte u.a. auch Musa Anter.

Musa Anter befand sich bereits als Jugendlicher während des Dersim-Aufstandes erstmals im Gefängnis und letztmals 1990. Von 1961/62 veröffentlichte er die kurdisch- und türkischsprachige Zeitschrift *Dicle-Firat* in Istanbul. In den 1960er Jahren trat er der *Arbeiterpartei der Türkei* bei. Er sollte bei den Wahlen 1965 kandidieren, aufgrund finanzieller Schwierigkeiten konnte sich Musa Anter aber eine Kandidatur nicht leisten. 1971 wurde er erneut verhaftet und im Militärgefängnis von Diyarbakir inhaftiert. 1976 kehrte er in sein Dorf zurück und blieb dort bis 1989. 1979 wurde Anter ein weiteres Mal verhaftet.

⁴zitiert nach Jürgen Roth u.a., Biographie der Unterdrückten, Rowohlt, 1978, Seite 63.

⁵zitiert nach Jürgen Roth u.a., Biographie der Unterdrückten, Rowohlt, 1978, Seite 64.

Schließlich kehrte er nach Istanbul zurück und schrieb weiterhin für kurdische Zeitschriften wie für *Welat* (Heimat), *Ülke* (Land), *Özgür Gündem* (Freie Tagesordnung) und *Özgür Ülke* (Freies Land). In Istanbul war er Mitbegründer der prokurdischen HEP und des *Kurdischen Instituts Istanbul*. Am 20. September 1992 wurde er in Diyarbakır entführt und später extralegal hingerichtet. Abdülkadir Aygan, der einer der Entführer war, berichtete, dass der JITEM hinter der Ermordung Musa Anters stecke⁶.

Am 18. Oktober 1960 beschließt der nach dem Militärputsch 1960 eingerichtete und die Aufgaben des Nationalen Sicherheitsrates (MGK ausübende „Mili Birlik Komitesi“ (MBK/ Komitee der Nationalen Einheit) ein Gesetz zur Zwangsumsiedlung. Auf der Grundlage dieses Deportationsgesetzes fällt es am 25. November die Entscheidung, 55 Scheichs und Aghas (Stammesführer, Großgrundbesitzer) aus den kurdischen Gebieten zwangsweise in den Westen umzusiedeln. Die Deportationen beginnen nach der Festnahme von 8 Scheichs und Aghas am 16. Dezember⁷.

Als Reaktion auf die oben geschilderte, auf völlige Vernichtung und Assimilation der kurdischen Bevölkerung ausgerichtete Politik des türkischen Staates gründete sich am 27.11.1978 die PKK. Dabei wurde als zentrales Problem Kurdistans eine doppelte Unterdrückung gesehen:

Einerseits eine nationale Unterdrückung durch den türkischen Staat und die ihn unterstützenden imperialistischen Mächte, andererseits eine Unterdrückung der Demokratie durch die feudalen innerkurdischen Strukturen. Beidem wurde der Kampf angesagt. Träger der kurdischen Revolution sollten Arbeiter_innen, durchschnittliche Landbewohner_innen (Bäuer_innen) und die kurdische Jugend sein⁸.

Die PKK sah den bewaffneten Kampf als eine Notwendigkeit an, die sich aus dem Nichtbestehen der Möglichkeit von legalen Aktivitäten herleitete. Offensive bewaffnete Aktionen fanden zu dieser Zeit noch nicht statt. Die PKK organisierte Landbesetzungen, verteilte Kader im Land und gebrauchte Waffen vor allem zur Selbstverteidigung.

Bis Ende 1980 entwickelte sich die PKK zu einer der stärksten kurdischen Parteien in der Türkei

⁶ wikipedia

⁷(Sahin/Kaufeld, S. 274).

⁸Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 36ff, Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 29ff.

2.3. Situation in den 80er- und 90er-Jahren

a) Gesamttürkei

Die Zeit Mitte bis Ende der 70iger Jahren waren geprägt von fehlender politischer Stabilität, ungelösten wirtschaftlichen und soziale Problemen, Streiks, auch militant geführt, in zahlreichen Fabriken, die Gründung bzw. Stärkung zahlreicher linker, auch militanter, Gruppen, aber auch der Bildung militanter faschistischer Organisationen und zahlreicher teils bewaffneter Auseinandersetzungen, dabei gab es mehrere tausend Tote.

Während der türkische Geheimdienst kolportierte, dass 70 % der Morde von Linken und 30 % der Morde von Rechten begangen worden seien⁹, führten im zentralen Verfahren gegen die Organisation *Devrimci Yol* (Revolutionärer Weg) vor dem Militärgericht in Ankara die Angeklagten in ihrer Verteidigung genauere Zahlen auf: Demnach wurden 5.388 politische Morde begangen. Unter den Opfern waren 1.296 „Rechte“ und 2.109 „Linke“, sowie 281 Sicherheitsbeamte. Die anderen Morde konnten nicht eindeutig zugeordnet werden¹⁰. Der Journalist Uğur Mumcu präsentierte Zahlen für den Beginn der Auseinandersetzung, wobei er für 1975 23 Linke und 7 Rechte unter 31 Opfern und 1976 60 Linke und 27 Rechte unter 87 Opfern fand¹¹.

Am 12. September 1980 putschte sich das türkische Militär mit Unterstützung der Nato an die Macht. Noch am 12. September gibt der Putschistenführer, Generalstabschef Kenan Evren, landesweit die Absetzung der Regierung von Süleyman Demirel bekannt und verhängte über das Land das Kriegsrecht und verbot alle politischen Parteien. Als Gründe für den Putsch nannte die Militärjunta: Schutz der Einheit des Landes, Sicherung der nationalen Einheit und Gemeinsamkeit, Verhinderung von Bürgerkrieg und Brudermorden und die Wiederherstellung der Staatsautorität. Die Streitkräfte befürchteten eine vergleichbare Entwicklung im Land wie die Islamische Revolution im Iran oder einen Bürgerkrieg wie im Libanon. Die Regierung wurde des Amtes enthoben, Gewerkschaften, Vereine und Stiftungen wurden verboten und ihre Funktionäre wurden vor Gericht gestellt.

Mit der Übernahme der Macht setzte sich eine Militärjunta aus dem Generalstab als Nationaler Sicherheitsrat (NSR) an die Spitze im Staate. Zu ihr gehörten neben Generalstabschef Kenan Evren als Vorsitzenden, General Nurettin Ersin (Heer), General

⁹M. Ali Birand. 12 Eylül. Saat 04.00 (12. September, 4 Uhr). Istanbul 1984, S. 76

¹⁰Devrimci Yol Savunması (Verteidigung vom Revolutionären Weg). Ankara, Januar 1989, S. 118–119

¹¹Tageszeitung Cumhuriyet vom 14. September 1990

Tahsin Şahinkaya (Luftwaffe), Admiral Nejat Tümer (Marine) und General Sedat Celasun (Gendarmerie). Generalsekretär des NSR und des Präsidialamtes (Türkiye Cumhurbaşkanlığı Genel Sekreterleri) wurde General Ali Haydar Saltık.

Der Nationale Sicherheitsrat erklärte, dass die Verfassung von 1961 nur noch in jenen Teilen gültig sei, zu denen es vom NSR keine gegenteiligen Bestimmungen (Dekrete, Erlasse) gebe¹².

Am 20. September 1980 wurde der ehemalige Befehlshaber der Marine, Admiral Bülend Ulusu, zum neuen Regierungschef ernannt. Sein Stellvertreter wurde Turgut Özal der für die Wirtschaft des Landes zuständig war. In einem Regierungsprogramm wurde die Reform der Verfassung, die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, der Kampf gegen den Terrorismus und eine Senkung der Inflation als innenpolitische Ziele verkündet.

Allein in dem Zeitraum zwischen dem Beginn des Militärputsches und dem Erlass der neuen Verfassung wurden 200.000 Menschen aus politischen Gründen verhaftet, 650.000 Personen wurden festgenommen, von denen bis Ende 1983 noch 40.000 in Haft waren. Die Gefangenen waren schwerer Folter ausgesetzt. In den Gefängnissen wie z.B. dem berüchtigten Gefängnistrakt Nr. 5 in Diyarbakir wurden die Gefangenen mit Knüppeln vergewaltigt, in Wannen voller Exkremete getaucht, in Käfige mit Ratten gesperrt, zum Trinken säurehaltigen Wassers gezwungen, sie mussten nackt im Schnee liegen oder wurden durch Hunde attackiert. Sie wurden gezwungen, ihre Exkremete oder Mäuse zu essen und Mitgefangenen in den Mund zu urinieren. Darüber hinaus waren Elektroschocks und Schläge an der Tagesordnung. Mit derartigen Grausamkeiten waren mehrere Tausend politische Gefangene konfrontiert

Mit dem Gesetz 2485 vom 29. Juni 1981 wurde eine beratende Versammlung (Danışma Meclisi) ins Leben gerufen. 40 Mitglieder wurden direkt durch den NSR bestimmt und die anderen 120 Mitglieder wurden von Gouverneuren vorgeschlagen, aber wiederum durch den NSR ernannt. Die vorrangige Aufgabe der Beratenden Versammlung war die Erarbeitung einer Verfassung. Der NSR konnte Vorschläge der Versammlung überstimmen.

Am 7. November 1982 wurde die von den Militärs vorgelegte neue Verfassung in einem Volksentscheid mit rund 91 % der Stimmen angenommen, wobei Abstimmungspflicht bestand und vorherige Diskussion verboten war. Kenan Evren wurde am 9. November 1982 zum Staatspräsidenten ernannt.

Auf der einen Seite verankerte diese durch das Militär initiierte Verfassung das

¹²Kemal Gözler, Türk Anayasa Hukuku (Türkisches Verfassungsrecht), Bursa, Ekin Kitabevi Yayınları, 2000, S. 93–103

rechtsstaatliche Prinzip der Gewaltenteilung, wenn in Art. 2 der Verfassung die Merkmale der Republik (*Cumhuriyetin nitelikleri*) wie folgt definiert werden:

"Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat."

Auf der anderen Seite stärkte die Verfassung den türkischen Nationalismus Atatürks und bietet bis heute die Grundlage für das Verbot der kurdischen Parteien sowie die Verfolgung vieler kurdischer Politiker und Intellektueller (mehr dazu unten). Zudem gehörten zu den einschneidenden Maßnahmen für die Zeit nach der Militärdiktatur 15 so genannte Übergangartikel in der Verfassung, die teilweise jahrzehntelang gültig blieben. Zum einen wurde mit der Abstimmung zur Verfassung der Juntachef Kenan Evren für die nächsten sieben Jahre zu einem mit verstärkten Rechten ausgestatteten Staatspräsidenten ernannt. Politikern, die vor dem Putsch aktiv gewesen waren, wurde je nach Aktivitätsgrad für die Zeit von fünf oder zehn Jahren aktive politische Betätigung untersagt. Ebenso durften die alten Parteien nicht wieder gegründet werden. Die unter der Militärdiktatur erlassenen Gesetze durften nicht als verfassungswidrig beanstandet werden und die Mitglieder der Junta durften wegen ihrer Praktiken nicht angeklagt werden¹³.

Nach der Stichwahl zum Parlament im November 1983 gewann die konservative ANAP die Wahl. Als Ministerpräsident leitete Özal in seiner Regierungszeit marktwirtschaftliche Reformen ein, welche die Wirtschaft des Landes, die Industrialisierung und die Exporte in den 1980er Jahren stark ankurbelten. Von dem Wachstum profitierten allerdings nicht alle Bevölkerungsschichten gleichermaßen. Die wirtschaftliche Öffnung wurde auch auf Kosten hoher Inflationsraten erkaufte.

Außer wirtschaftlichen Reformen führte Turgut Özal auch wichtige Reformen zur Demokratisierung des Landes durch. So wurde, außer in einigen kurdischen Provinzen (mehr siehe unten), 1984 bis 1986 das Kriegsrecht schrittweise aufgehoben.

1991 wurden Paragraphen aus dem Gesetzestext entfernt, die den kommunistischen und islamistischen Parteien das politische Handeln verboten. Unter Özal wurden die Mediengesetze des Landes liberalisiert und private Fernsehsender zugelassen. Zugleich wurde durch die restriktiven neuen Antiterrorgesetze die freie Meinungsäußerung

¹³ath: Broschüre „Militärs an der Macht“, Herford, 1. August 1983, S. 21

beschnitten.

Auch die Wahlen am 29. November 1987 gewann Özal mit seiner ANAP. Nachdem Turgut Özal am 1. Oktober 1989 zum Staatspräsidenten gewählt wurde, wurde Yıldırım Akbulut Regierungschef.

Die 1990er Jahre waren in der Türkei wieder durch wechselnde politische Mehrheiten und einige Regierungswechsel gekennzeichnet.

Nachfolger von Akbulut an der Spitze der ANAP wurde 1991 Mesut Yılmaz. Nach dem plötzlichen Tod Özals wurde Demirel am 16. Mai 1993 zum Staatspräsidenten gewählt. Als Ministerpräsident folgte ihm Tansu Çiller als Parteichefin der DYP. Sie führte auch die Regierungskoalition mit der Sozialdemokratischen Partei des Volkes (*Sosyaldemokrat Halkçı Parti*, SHP) weiter.

Bei den Kommunalwahlen am 28. März 1994 erreichten die Islamisten von der Wohlfahrtspartei RP (*Refah Partisi*) unter Necmettin Erbakan 18,75 % und wurden hinter der DYP und ANAP die drittstärkste politische Kraft. Die RP stellte in Istanbul und Ankara den Bürgermeister.

Im Februar 1995 schloss sich die SHP mit der 1992 wiedergegründeten CHP zur neuen CHP zusammen. Nachdem Deniz Baykal die Parteiführung übernommen hatte, kündigte er am 12. September 1995 die Koalition mit der DYP. Daraufhin setzte Tansu Çiller Neuwahlen an. Aus den Parlamentswahlen am 24. Dezember 1995 ging zum ersten Mal in der türkischen Geschichte eine islamistische Partei, die Wohlfahrtspartei (RP), mit 21,38 % als stärkste politische Kraft hervor.

Da die RP keinen Koalitionspartner fand, erhielt die zweitstärkste Kraft, die DYP, den Auftrag die Regierung zu bilden. Die DYP ging mit der ANAP eine Koalition ein, die allerdings auf die Unterstützung durch andere Parteien angewiesen war.

Mesut Yılmaz kündigte am 6. Juni 1996 die Koalition auf. Zuvor unterlag er einem Misstrauensvotum und musste zurücktreten. Daraufhin bekam die RP am 28. Juni 1996 unter Necmettin Erbakan den Auftrag, die Regierung zu bilden. Die RP ging mit der DYP eine Koalition ein.

Erbakans Politik stand in Widerspruch zu der von Atatürk begründeten laizistischen Staatsdoktrin, als deren Stützen sich vor allem die Militärs sahen. Im Nationalen Sicherheitsrat forderten die Generäle von Erbakan ein entschiedenes Vorgehen gegen

islamistische Tendenzen. Am 28. Februar 1997 zwangen sie der Regierung einen entsprechenden Forderungskatalog auf, der unter anderem eine Verlängerung der Pflichtschulzeit auf acht Jahre umfasste. Am 30. Juni 1997 musste Necmettin Erbakan zurücktreten, weil er diese Politik nicht umsetzen wollte. Dieser Prozess der schleichenden Entmachtung der Regierung Erbakan durch das Militär ohne direkte Waffengewalt wird als „postmoderner“, „sanfter“ oder „stiller“ Putsch bezeichnet. Am 16. Januar 1998 wurde die RP vom Verfassungsgericht verboten und Erbakan mit Politikverbot belegt; an ihre Stelle trat die Tugendpartei FP (*Fazilet Partisi*).

b) Türkisch-kurdischer Konflikt

Die Situation in den achtziger und neunziger Jahren ist in den kurdischen Provinzen der Türkei von einem bewaffneten Konflikt zwischen den im Laufe der Zeit unterschiedlich bezeichneten Guerillaeinheiten der PKK (Partiya Karkeren Kurdistan/Arbeiterpartei Kurdistan) und dem türkischen Militär sowie weiteren Sicherheitskräften geprägt gewesen. In diesem Rahmen ist auf der einen Seite aus einer kurdischen Bewegung, die seit 1984 zunächst hauptsächlich durch die bewaffnet agierenden Guerillaeinheiten und deren Kampf geprägt war, eine Bewegung geworden, die spätestens seit Anfang der neunziger Jahre immer mehr von großen Teilen der kurdischen Bevölkerung getragen wurde und immer starker (schwerpunktmäßig) politisch agierte – bis hin zur Wahl im Juni 2015, als die erste prokurdische Partei, die HDP, die 10-Prozenthürde überwinden konnte, und türkeiweit 13 % der Stimmen erlangte. Auf der anderen Seite ist diese Zeit geprägt von einer systematischen Vernichtungs- und Assimilationspolitik gegenüber den Kurd_innen, die sich von massenhaften Dorfvertreibungen, regelmäßigen Kollektivstrafen, systematischer Folter, dem Verhängen des Ausnahmezustands über große Gebiete der kurdischen Provinzen bis hin zur Ermordung tausender Intellektueller und Oppositioneller in den kurdischen Städten und dem Verschwindenlassen tausender Menschen äußerte.

Konkret sah die Entwicklung wie folgt aus:

Einzelne PKK-Aktivist_innen führten zwar 1981/82 noch punktuelle bewaffnete Aktionen zur Selbstverteidigung in der Region Elazığ-Dersim durch, doch die Widerstandsfront hatte sich in die Gefängnisse verlagert. Auch rund 60 Führungsmitglieder und Tausende Anhänger_innen der PKK kamen in die Gefängnisse.

In der am 7. November 1982 verkündeten bis heute in großen Teilen noch gültigen Verfassung wird der Nationalismus Atatürks als Grundlage des Staates in der Präambel und

in Artikel 2 hervorgehoben. Dieses Prinzip ist nach Artikel 4 unabänderlich. Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 ist Türkisch die einzige Sprache des als unteilbares Ganzes deklarierten türkischen Staates.

Die Grundrechte stehen nach Artikel 3 unter dem Vorbehalt der Beschränkung zum Schutz des unteilbaren Bestandes von Staatsgebiet und Staatsvolk. Artikel 14 verbietet es, den unteilbaren Bestand zu beeinträchtigen. Politische Parteien, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, werden verboten. Dies ist die Grundlage für das Verbot nahezu aller bis heute gegründeten pro-kurdischen Parteien, zuletzt dem Verbot der prokurdischen Partei DTP (Demokratik Toplum Partisi).

Zwar ist nach Art. 10 Abs. 1 der Verfassung jedermann ohne Rücksicht auf seine Sprache oder Rasse vor dem Gesetz gleich. Dies galt und gilt bis heute aber nicht für die Kurd_innen. Denn nach dem Verständnis der jeweiligen Machthaber sind Nationaltürk_innen einerseits und nicht-assimilierte Kurd_innen andererseits ungleich, weil eben diese Kurd_innen sich nicht in der Gemeinschaft des durch Nationalismus verbundenen Staatsvolks befinden. Die in der Verfassung umschriebene Gleichheit setzt für die Kurd_innen voraus, dass sie bereit und in der Lage sind, sich dem Türkentum anzupassen.

In seiner Untersuchung über „die Rechtsstellung der Kurden in der Türkei unter Berücksichtigung des Lausanner-Friedensvertrages vom 24.07.1923, der Verfassungen von 1961 sowie 1982“ kommt Oguzhan im Jahr 1985 zum Ergebnis¹⁴:

„Wie die oben angegebenen Bestimmungen der neuen Verfassung und des neuen Parteiengesetzes zeigen, beabsichtigt der Gesetzgeber ungeachtet der Menschenrechte und Freiheiten auf normativer Ebene die ‚Kurdenfrage‘ zu lösen, in dem bereits ihre Thematisierung zum Schutz des nationalen Einheitsstaates im Vorfeld des demokratischen Meinungsbildungsprozesses sanktioniert wird. Für die politischen Parteien ist somit in Zukunft selbst der Gebrauch der Worte wie „Kurde“ oder „kurdisch“ ein Tabu und die politische Auseinandersetzung mit Problemen in Süd- und Südostanatolien Separatismus. I. İnönü, der zweite Mann nach Atatürk und dessen Nachfolger, hatte in seiner Eigenschaft als Außenminister und Chefunterhändler der türkischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Lausanne 1923 ausdrücklich von „Kurden“, „kurdische Sprache“ und „kurdischem Volk“ gesprochen. Nach heutiger Rechtslage bedeutet dies einen Verstoß gegen die

¹⁴Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 84, 1985, Seite 118ff, 135

nationale Einheit des Staates.“

An dieser Auslegung des Rechts hat sich im Wesentlichen auch bis heute nichts geändert. So werden immer noch zahlreiche kurdische Politiker_innen zu langjährigen Haftstrafen verurteilt, weil sie sich in diesem Sinne äußern.

Im Dezember 1983 erlaubten die Militärs schließlich strikt reglementierte Parlamentswahlen mit sorgfältig ausgewählten neugegründeten Parteien, die Turgut Özals Mutterlandspartei ANAP für sich gewann. Trotz des scheinbaren Übergangs zur Demokratie behielt der vom Militär beherrschte nationale Sicherheitsrat die eigentliche Kontrolle über das Land. In den kurdischen Landesteilen war von einer Rückkehr zur Demokratie unter der Regierung Özal noch weniger zu spüren als in der Westtürkei. Diese Tendenz sollte sich in den nächsten Jahrzehnten weiter fortsetzen.

Die PKK hatte sich nach dem Militärputsch zunächst aus taktischen Gründen in großen Teilen in den Libanon zurückgezogen. Nur in der Region Elazig-Dersim kam es 1981/82 noch punktuell zu bewaffneten Aktionen als Akt der Selbstverteidigung. Ab Sommer 1982 kehrten erste bewaffnete Propagandaeinheiten der PKK nach Kurdistan zurück. Dabei standen jedoch die politische Arbeit und die Rekrutierung neuer Kämpfer im Vordergrund.

Die Zeit zwischen 1984 bis Ende der 80er-Jahre war geprägt von einer Zuspitzung des bewaffneten Konflikts. In diesem gelang es der kurdischen Guerilla teilweise, die Kontrolle über ganze Gebiete Kurdistans zu erlangen und dort staatsähnliche Strukturen aufzubauen. Die türkische Seite ihrerseits ging zu einem Spezialkrieg über und antwortete mit massivem Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung, wie Massakern an der Zivilist_innen, der Einführung des Dorfschützersystems und der Bildung von Todesschwadronen des später als JITEM bekannt gewordenen Gendarmeriegeheimdienstes sowie massiver Dorfvertreibungen. Diese Methoden des „Schmutzigen Krieges“ fanden in den 90er Jahren einen ihrer Höhepunkte.

Im Einzelnen kann zu diesem Zeitraum folgendes gesagt werden:

Am 15. August 1984 besetzten Guerillaeinheiten vorübergehend die Städte Eruh, Semdinli und Catak in den drei kurdischen Regionen Botan, Hakkari und Van und es wurde die Gründung der HRK (Hezen Rizgariya Kurdistan - Einheit zur Befreiung Kurdistans) bekannt gegeben¹⁵.

¹⁵vgl. hierzu: Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 54

Im Verlauf der folgenden Jahre konnten die PKK und die Guerilla ihren Einfluss weiter ausweiten und ihre militärische Präsenz weiter ausbauen. So führte die Guerilla 1985 zahlreiche Angriffe in den Kreisstädten und Gebieten Şırnak, Catak, Uludere und Midyat durch. Im Oktober 1986 wurden auf dem 3. Kongress der PKK eine Vergrößerung der Guerillaeinheiten unter einem gemeinsamen Oberkommando und ein Übergang von der Phase der bewaffneten Propaganda zum Guerillakrieg beschlossen. Es wurde offiziell die Umwandlung der HRK in die Volksbefreiungsarmee Kurdistans (Arteşa Rizgariya Gele Kurdistan – ARGK) verkündet.

Die militärische Bedeutung der PKK wurde immer deutlicher. In Uludere und Semdinli gelang es der PKK, der türkischen Armee auch tagsüber bei Gefechten eine Niederlage zuzufügen. Erstmals bombardierte die türkische Luftwaffe am 15. August 1986 ein PKK-Camp im Nordirak. 1986 und 1987 erlitt die nun straffer organisierte PKK nur jeweils rund vierzig Verluste. Die Guerilla weitete ihren Kampf in fast alle Regionen Nordkurdistans aus.

Gleichzeitig gewann die kurdische Bewegung auch auf politischer und zivilgesellschaftlicher Ebene immer mehr an Einfluss und Bedeutung. 1985 erfolgte die Gründung der ERNK (Eniya Rizgariya Neteweyi ya Kurdistane – Nationalen Befreiungsfront Kurdistans), in der die verschiedenen Schichten der Gesellschaft wie Frauen, Jugend, Arbeitende und Intellektuelle sich organisierten.

Die PKK beschloss 1986 auf ihrem 3. Kongress den Aufbau einer eigenen Gerichtsbarkeit und das Sammeln von Revolutionssteuern sowie die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Diplomatie auch auf internationaler Ebene. Neben den Guerillaattacken auf dem Land sollte die politische Arbeit in den Städten vorangetrieben werden, um der Propaganda des Amtes für Spezialkrieg ideologisch und organisatorisch zu begegnen¹⁶.

Das Ergebnis dieser Bemühungen wurde Ende der 80er-Jahre mit den ersten zivilen Massenprotesten insbesondere in Silopi und Şırnak sichtbar¹⁷.

Staatlicherseits wurde nach der Gründung der HRK zunächst versucht, mit massiv aufmarschierendem Militär die Guerilla in kürzester Zeit zu besiegen. Dieser Versuch

¹⁶Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 53ff,

¹⁷vgl., Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 50, medico international, Hrsg., Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 143

scheiterte jedoch. Der türkische Staat reagierte im Frühjahr 1985 mit einem Spezialkrieg gegen die sich ausbreitende Guerillabewegung. Konkret bedeutete dies folgendes: Eine „Behörde für besondere Kriegsführung“ wurde geschaffen, um mit einer aus militärischen und politischen Maßnahmen bestehenden Strategie die Guerilla zu zerschlagen und durch Einschüchterung die Bevölkerung von einer Unterstützung des Freiheitskampfes abzuhalten. Kurdische Stämme, die loyal zur Kolonialmacht standen oder Menschen, die sich aus materieller Not oder Zwang dazu entschlossen, wurden zu Dorfschützern ernannt und vom Staat mit Geld und Waffen ausgestattet. In den folgenden zehn Jahren wuchs das Dorfschützersystem auf rund 50.000 dieser staatlichen Milizmänner an. Dieses System besteht bis heute fort¹⁸.

Im Juli 1987 wurde ein Koordinations- bzw. Ausnahmezustandsgouverneur für sämtliche „südliche und östliche Provinzen“ der Türkei ernannt, dem u.a. der Einsatz einer militärisch-zivilen Sicherheitseinheit, die Befehlsgewalt über ein „Sicherheitscorps“ und andere staatliche Einheiten, vor allem dem Geheimdienst MIT, übertragen wurde¹⁹.

Über sämtliche kurdische Landesteile wurde der Ausnahmezustand verhängt, der in einzelnen Provinzen bis zum November 2002 aufrechterhalten wurde.

Konterguerillaeinheiten der Armee, die vor allem unter Anhängern der faschistischen Grauen Wölfe rekrutiert wurden, verübten Massaker an der Zivilbevölkerung. Todesschwadronen des später unter dem Namen JITEM bekannten Gendarmeriegeheimdienstes, denen auch PKK-Überläufer angehörten, ermordeten politische Aktivist_innen. Ab 1988 wurden ganze Dörfer zwangsgeräumt und zerstört. Bis 1999 wurden auf diese Weise rund 4000 Dörfer zerstört und mehrere Millionen Menschen vertrieben.

Immer wieder kam es dazu, dass versucht wurde, Dorfzerstörungen, Folter und extralegale Hinrichtungen von Dorfbewohner_innen, die von Sicherheitskräften begangen wurden, der PKK zur Last zu legen. So berichtet der ehemalige Dorfschützer Ethem Seyhan im Jahr 2010 gegenüber der Nachrichtenagentur DIHA über 12 Jahre Folter an den Menschen in Şırnak und Mardin durch Gewalttaten der Dorfschützer und Soldaten. Er berichtet, wie sie in den 90er Jahren zusammen mit dem Kommandanten des Kutlubey Jandarma Stützpunkts Haydar Kurekci und dem Dorfschützerführer Cengiz Kaymaz in den Kreisen Idil, Midyat und

¹⁸ vgl. Dolzer, Martin, in: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn 2010, Seite 90 ff; Besikci aaO. Seite 60ff:

¹⁹ Cumhuriyet vom 14. und 16.07.1987 zitiert nach Strafanzeige wegen Beihilfe zum Völkermord vom 14.01.1993

Nusaybin etwa 20 Dörfer verbrannt haben²⁰.

Er sagt dann weiter:

„Wir haben die Dorfbevölkerung gefoltert. Und die Schuld dafür der PKK gegeben“.

Dass auch unter der Regierung von Erdogan und der AKP eine Aufarbeitung dieser Verbrechen nicht nur nicht gewollt wird, sondern Menschen, die derartiges öffentlich machen, auch heute noch starker Repression ausgesetzt sind, zeigt sich daran, wie auf die Aussage des Dorfschützers reagiert wurde.

Er berichtet diesbezüglich folgendes²¹:

“Das was ich dem Journalisten erzählt habe kam in einer Zeitung. Ich habe verstanden, dass ich deswegen festgenommen worden bin. Cengiz Kaymaz saß auch da. Zuerst haben sie mich gefragt, ob die Nachricht von mir sei oder nicht. Ich sagte, sie sei von mir. Daraufhin fingen zwei Dorfschützer, die neben mir standen an mich zu schlagen. Danach trennten uns die Soldaten. Dann schrie der Militärkommandant mich an „Wer bist du Junge! Das was du erzählt hast hat Ankara durcheinander gebracht.“ Ich sagte: „Ihr habt uns jahrelang benutzt und danach schiebt ihr alle Schuld auf uns. Daraufhin beleidigte er mich und bedrohte mich mit dem Tod.“

Zwar wurde er später nach Befragung durch die Staatsanwaltschaft entlassen, aber er konnte nicht mehr in sein Dorf zurückkehren:

„Dort wurde ich dutzende Male von den Dorfschützern bedroht. Weil die Drohungen zunahmen, bin ich mit meiner Familie nach Izmir gegangen.“²²

Der türkische Staat setzte diese Methoden des Schmutzigen Krieges in den 90iger Jahren weiter fort, mehr als 3.600 Dörfer wurden zerstört, mindestens 3 Millionen Menschen vertrieben, ca. 17.000 Menschen durch die Konterguerilla bzw. „unbekannte Täter“ extralegal hingerichtet, die sich gründenden legalen kurdischen Parteien verboten, die Natur Kurdistans zerstört, tausende Oppositionelle und Intellektuelle in den kurdischen Städten ermordet, es

²⁰vgl. ANF 06 Eylül 2011

²¹vgl. ANF 06 Eylül 2011

²²vgl. ANF 06 Eylül 2011

erfolgten breite Bombardierungen ganzer Regionen und Lebensmittelembargos²³.

Dass es sich dabei um Staatspolitik handelte und es keineswegs Taten waren, die in Eigeninitiative einzelner Kommandeure oder Soldaten begangen wurden, bestätigt auch der pensionierte Generalleutnant Atilla Kiyat im Jahr 2010 vor dem 6. Schwurgericht in Diyarbakir²⁴.

„Zu dieser Zeit haben jene, die dieses Land verwalten, Morde unbekannter Täter als Maßnahme gegen den Terrorismus angesehen, denke ich. Denn ein Oberleutnant kann nicht sagen, 'Ich mache Hasan und Mehmet fertig und so beende ich den Terrorismus.' Jemand hat ihnen den Befehl gegeben²⁵.“

Auf kurdischer Seite waren die 90er Jahre von einem immer starken Einfluss der Bewegung auf breite Teile der kurdischen Bevölkerung geprägt, bis zum Bilden einer quasi Parallelstruktur zu den staatlichen Strukturen. Der Widerstand wurde nicht mehr nur von der bewaffneten Guerilla, sondern von einem immer stärker werdenden zivilen Widerstand geprägt. Gleichzeitig war die PKK seit 1992 immer wieder um eine friedliche Lösung des Konfliktes bemüht. Die 1993, 1995 und 1998 ausgerufenen einseitigen Waffenstillstände wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt von der Türkei erwidert.

Die Entwicklung in den 1990er Jahren verlief in groben Zügen wie folgt:

Ende der 1980er Jahre regte sich erstmals seit den 1970er Jahren wieder ziviler Widerstand. So demonstrierten 2.000 Menschen im September 1989 in Silopi an der türkisch-irakischen Grenze vor einem Regierungsgebäude gegen die Ermordung von sieben Bauern durch die Konterguerilla. In Şırnak protestierten Dorfbewohner gegen Vertreibungen²⁶.

Wie noch heute reagierte der Staat mit weiteren Menschenrechtsverletzungen und massiver Repression auf die Proteste. In der Region Silopi wurden etwa vierzig Zivilist_innen von der Konterguerilla ermordet²⁷.

Von Seiten des Staates wurde anfangs die PKK als Verantwortliche genannt. Auch an Einwohner_innen des Dorfes İkikaya bei Yüksekova verübte die Konterguerilla am 25.

²³ vgl. hierzu, medico international, Hrsg: Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 143

²⁴ Kaynak: <http://www.aktifhaber.com/atilla-kiyattan-sok-faili-mechul-itirafi-398243h.htm>

²⁵ <http://haber.mynet.com/detay/guncel/atilla-kiyattan-sok-aciklamalar/525378>

²⁶ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002,

²⁷ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002,

November 1989 ein Massaker²⁸. Doch der erhoffte Einschüchterungseffekt blieb aus. Stattdessen waren die noch auf einzelne Dörfer und Städte beschränkten Proteste die Vorboten einer kurdischen Intifada zu Beginn der 1990er Jahre. Der erste große Serhildan (Volksaufstand) fand am 14.03.1990 in Nusaybin in der Provinz Mardin für einen gefallenen Guerillakämpfer mit vielen tausenden Teilnehmer_innen statt. Eine Woche später, am 20.03.1990, wurde Newroz zum ersten Mal offen in Cizre gefeiert. Am 25.01.1991 kamen in Kulp-Lice bei Diyarbakir Tausende aus Protest zusammen²⁹.

Ein weiteres Zeichen für die immer breitere Verankerung der kurdischen Bewegung in der Zivilbevölkerung war die am 07.06.1990 erfolgte Gründung der ersten prokurdischen Partei, der HEP (Halkın Emek Partisi - Arbeiterpartei des Volkes). Die HEP, die wie alle ihre Nachfolgeparteien auf eine Demokratisierung der Türkei, die Einhaltung der Minderheiten- und Menschenrechte sowie eine friedliche Lösung der kurdischen Frage orientierte, wurde am 14. Juli 1993 vom türkischen Verfassungsgericht wegen vorgeblich separatistischer Politik verboten³⁰.

Die HEP-Abgeordnete Leyla Zana hatte bereits 1991 im türkischen Parlament zur Geschwisterlichkeit der türkischen und kurdischen Bevölkerungsgruppen gesprochen, was zu Tumulten führte. Viele der Aktivist_innen der Partei wurden ermordet. Darunter auch der Vorsitzende der HEP und der örtlichen Sektion des Menschenrechtsvereins (IHD), Vedat Aydin. Er wurde am 5. Juli 1991 von türkischen Spezialeinheiten aus seinem Haus geholt, bis zur Unkenntlichkeit misshandelt und ermordet. Der Leichnam von Vedat Aydin wurde am 8. Juli 1991 unter einer Brücke auf einer Landstraße gefunden³¹. An der Trauerfeier am 10. Juli 1991 im Zentrum von Diyarbakir nahmen über 100.000 Menschen teil. Die Demonstration wurde von militärischen Spezialeinheiten und der Polizei angegriffen. 11 Personen starben und mehrere hundert wurden durch Kugeln verletzt. Auch der 74-jährige Schriftsteller, Journalist, Historiker und Mitbegründer der Arbeiterpartei des Volkes (HEP) und des Kurdischen Instituts Istanbul, Musa Anter, wurde von der Konterguerilla in Diyarbakir entführt, erschossen und am 20.09.1992 tot aufgefunden³².

Die PKK setzte ihre gewachsene Stärke in Nordkurdistan in den Aufbau eigenständiger protostaatlicher Institutionen um. Entsprechend ihrer auf dem 4. Parteikongress 1990 gefassten Beschlüsse begann die PKK mit der Schaffung einer Botan-Behdinan-

²⁸ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002,

²⁹ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002,

³⁰ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 330

³¹ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 314

³² Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 314

Kriegsregion, die von Hakkari, Van, Siirt, Şırnak und Mardin im Norden bis Zaxo an der irakisch-syrischen Grenze und Lolan an der irakischen Grenze reichen sollte. In den nordkurdischen Regionen verfügte die PKK über eine faktische Doppelmacht mit der türkischen Armee, doch Sitz der Regierung sollte Behdinan im irakischen Teil Kurdistans sein, da sich dort Ausbildungscamp, Medizinstation, Pressebüros und dergleichen befanden.

Die PKK erließ 1991 eine Amnestie für Dorfschützer, die ihre Kollaboration mit dem Staat beendeten. Hunderte Dorfschützer legten daraufhin die Waffen nieder. Die Bevölkerung wandte sich bei Problemen nicht mehr an die türkische Polizei oder Justiz, sondern an die von der Guerilla aufgebauten Volkskomitees. Statt Steuern an den Staat zahlten viele Menschen Revolutionssteuern an die PKK³³.

Die türkische Regierung reagierte auf diese Entwicklungen im April 1991 mit einem neuen Anti-Terrorgesetz, das nicht nur die PKK, sondern alle, die sie unterstützten, zu Terroristen und Angriffszielen des Staates erklärte³⁴.

Ab 1992 setzte der türkische Staat den „Spezialkrieg“ in Kurdistan nach US-amerikanischem Muster (wie in Vietnam angewendet) um. So wurden systematisch Dörfer in Nord-Kurdistan zerstört (knapp 4.000 an der Zahl), mindestens drei Millionen Menschen vertrieben, Umweltzerstörungen begangen (Niederbrennen von Wäldern, Äckern und Gärten) und tausende Oppositionelle und Intellektuelle in den kurdischen Städten ermordet. Ziel des türkischen Staates war es, den Kontakt zwischen der Guerilla und der Bevölkerung zu trennen, wozu gegen gewisse Regionen in Şırnak, Hakkari und Dersim auch Nahrungsmittelembargos verhängt wurden. Bei der Ermordung von Oppositionellen und Intellektuellen in den kurdischen Städten wurde die Hisbollah, eine bis dahin kleine radikalislamische Gruppe in Kurdistan, vom Staat instrumentalisiert. Der vom Militär zuvor gegründete Geheimdienst JITEM führte die Attentate, Bombenangriffe etc. gegen Kurd_innen und andere Oppositionelle im Rahmen dieses Spezialkrieges durch. Konkret äußerte sich dies beispielsweise wie folgt:

Bei den bisher größten Newroz-Feierlichkeiten in Nord-Kurdistan am 21.03.1992 erschossen die türkischen Streitkräfte über 100 Kurd_innen, vor allem in den Städten Cizre, Şırnak und Nusaybin. Tagelange dauerten die Unruhen und Proteste an. Dies war ein neuer Höhepunkt des Staatsterrors gegen die Bevölkerung. Ausländische Beobachter_innen berichteten von

³³vgl. hierzu, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 70

³⁴Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 313

dem Einsatz deutscher Waffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung³⁵.

Die am 30.05.1992 erstmals erscheinende erste prokurdische Tageszeitung in türkischer Sprache, Özgür Gündem, wurde mit harter Repression überzogen. Viele Menschen, die als Journalist_innen und im Vertrieb der Zeitung tätig waren, wurden ermordet oder verletzt. Die Vertriebsfahrzeuge und Kioske, die Özgür Gündem verkauften, wurden in mehreren Städten niedergebrannt. In den Jahren 1992 bis 1994 wurden 13 Journalist_innen ermordet. Durch die Vielzahl von Angriffen und Behinderungen war Özgür Gündem gezwungen, ihr Erscheinen am 15. Januar 1993 vorübergehend und im Februar 1994 endgültig einzustellen. Dieser Umgang mit Özgür Gündem ist nur der Anfang einer bis heute andauernden (und gerade derzeit türkeiweit und allumfassend durchgeführten) systematischen Repression gegen Medien, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die publizistische Mauer des Schweigens über den „Krieg“ in Kurdistan (bzw. heute auch bspw. über die Verbindung der türkischen Regierung zum IS oder die türkeiweiten Menschenrechtsverletzungen gegen jegliche Opposition sowie in irgendwie geartete Erdogan kritische Berichterstattung) zu brechen. In den folgenden Jahren entstanden trotz massenhafter Erscheinungsverbote und Schließungen immer weiter Tages-, Wochen- oder Monatszeitschriften (wie Yeni Gündem, Özgür Ülke, Özgür Halk, Demokrasi, Yeni Ülke, Yeni Politika, Özgür Politika, Yeni Gündem usw.). Von Anfang an bis heute sehen sich Journalist_innen, Herausgeber_innen und auch Verkäufer_innen prokurdischer Zeitungen (derzeit auch die aller regierungskritischen Medien) mit schärfster staatlicher Verfolgung konfrontiert. Dutzende von ihnen werden in staatlichem Auftrag ermordet und gehören offiziell zu den Opfern „unbekannter Täter“³⁶.

Letztmals wurde die Özgür Gündem, zum 51. Mal, im August 2016 verboten. Gegen drei angesehene Menschenrechtsaktivist_innen wie die weltweite bekannte Gerichtsmedizinerin Sebnem Korur Financi (sie wurde bekannt durch ihre maßgebliche Mitarbeit am sog. Istanbul-Protokoll, der von der UN anerkannt weltweit geltende standardisierte Leitfaden zur Erkennung und Dokumentation und Folter und war lange Vorsitzender der türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV) sowie der Türkei-Korrespondent von Reporter ohne Grenzen, Erol Önderoglu, und den Journalisten und Autor Ahmet Nesin, die vor dem Verbot als Teil einer Solidaritätsaktion symbolisch für einen Tag den Posten der Chefredaktion des Blattes übernommen hatten, wurde wegen „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“ Untersuchungshaft verhängt, die mittlerweile aufgehoben ist, der Prozess jedoch weitergeht, und ihnen 14 Jahre Haft drohen.

³⁵ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 318

³⁶ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 319f.

Ein weiteres Ziel extralegalen Hinrichtungen war die Menschenrechtsarbeit. So wurden seit der Gründung des Menschenrechtsvereins İnsan Halkları Derneği (IHD) 13 leitende Funktionär_innen von „unbekannten Tätern“ (wahrscheinlich aus den Reihen oder dem Umfeld des *Tiefen Staates*) ermordet³⁷.

Der neueste Fall war die Ermordung von Tahir Elci, dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer von Diyarbakir, der jahrelang für den IHD gearbeitet hat, und am 25. November 2015 auf einer öffentlichen Pressekonferenz erschossen wurde, nachdem er 1 Minute zuvor mit den Worten

"In diesem Gebiet, das Heimat so vieler Zivilisationen war, wollen wir keine Schüsse, keine Gewalt und keine Operationen."

zum Frieden aufgerufen hatte.

Am 18.08.1992 wurden 70 % der Gebäude in der kurdischen Stadt Şırnak durch türkisches Militär mit schweren Waffen zerstört. Als Anlass diente ein angeblicher Angriff der Guerilla in der Stadt. Drei Tage lang wurde die Stadt bei dieser Zerstörung abgeriegelt. Infolge der Angriffe wurden 18 Menschen ermordet³⁸.

Als Rache für ein –vermutlich von der Konterguerilla verübtes – Attentat auf einen General zerstörte die Armee im Oktober 1993 große Teile der Kreisstadt Lice in der Provinz Diyarbakir³⁹. (Das weiter prüfen)

1992 erreichte der Krieg zwischen der PKK-Guerilla und dem türkischen Staat eine bis dahin nie dagewesene Intensität und Ausweitung. Auch in den Provinzen Dersim und Maraş nahmen die militärischen Auseinandersetzungen erheblich zu. Es standen sich 1992 etwa 10.000 PKK-Guerillas und über 300.000 türkische Sicherheitskräfte gegenüber. Die Kämpfe fanden im Jahr 1992 vor allem zwischen April und Oktober statt, infolgedessen nach PKK-Angaben einige tausend Soldaten und viele hunderte Guerillas starben. In diesem Jahr wurden von der türkischen Armee etwa 500 Dörfer zwangsgeräumt (die meisten davon niedergebrannt) und ihre Bewohner_innen vertrieben.

Insgesamt kam es in dieser Zeit, wie auch bereits in der Zeit zuvor und auch später, zu einer

³⁷

³⁸ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 321

³⁹ Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 331

unzählbaren und bis heute nicht aufgeklärter Anzahl von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit an Guerillas und der Zivilbevölkerung durch türkische Militärs und Sicherheitskräfte. Einige Beispiele, die die Brutalität und menschenverachtende Vorgehensweise zeigen, mit der vorgegangen wurde, lässt sich dem Buch eines ehemaligen Unteroffiziers entnehmen, der in den kurdischen Provinzen der Türkei eingesetzt war und über selbst erlebte Kriegsverbrechen aus den Jahren 1993 und 1994 berichtet⁴⁰.

So beschreibt er, wie es am 4. April 1993 in den Morgenstunden zwischen den beiden Ararat-Gipfeln zu einem Gefecht gekommen ist, ein Offizier und zwei Guerillas starben und die Guerillas umzingelt wurden.

Weiter heißt es dann wörtlich:

„Die Umzingelung dauerte insgesamt fünf Tage. Es waren wohl insgesamt 7 Personen fünf Guerillas flohen, zwei blieben zurück⁴¹ [...]. Am fünften Tag kam die Nachricht, dass einer tot, der andere verletzt festgenommen wurde [...]. Die Soldaten, die zur Operation ausgerückt waren, kehrten in ihre Stationierungsgebiete zurück. Sie brachten die verletzte Person mit. Die Person war am Bein verletzt⁴². [...] wir erfuhren, dass der verletzte Guerilla in Malatya geboren war. Er studierte an der İnönü Universität bis zum 2. Semester. Sein Name war Doğan. Er war mittelgroß. Es war einer der gut türkisch sprach⁴³. ... Es wurde gegenüber der Bevölkerung gesagt, er wäre in Erzincan inhaftiert worden. Als wir nach Kağızman zurückkehrten, hörte ich, dass Doğan, weil er nicht aussagte, in den Tendürek Bergen aus dem Hubschrauber geworfen wurde und starb“⁴⁴.

In einem anderen Fall schildert er die Gefangennahme von vier Dorfbewohnern und die extralegale Hinrichtung des einen. Es heißt dazu:

"Wir befinden uns im Herz von Botan, wo sich Cudi und Gabar treffen, im Besta Tal [...], es ist der 7. Juli--- gegen 10.00 morgens. Die Kayseri Kommando Einheit war gerade vom Dienst gekommen. Sie brachten 4 Dorfbewohner mit. Zwei waren um die 40 Jahre alt, die anderen beiden zwischen 65 und 70. In der Einheit gab es unterirdische Bunker. Dort wurden sie untergebracht. [...] Einer der Alten war Şeyh Süleyman...In dieser Nacht blieben sie unter Kontrolle der Soldaten in dem Bunker.

⁴⁰Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006

⁴¹Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 47

⁴²Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 48

⁴³Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 49

⁴⁴Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 57

Am Morgen nahm die Kayseri Kommando Einheit sie mit zum Dienst. An diesem Tag kamen sie nicht wieder. Am Folgenden Tag gegen zwei brachten sie von den Dorfbewohnern drei wieder mit. Sie wurden begleitet von einem Kommandokorporal, zwei Soldaten, einem Offiziersanwärter. Sie schlugen sie und schleiften sie heran. Der Korporal war auch Imam, der Offiziersanwärter war ebenfalls Absolvent eines Religionsstudiums. [...] ich ging zu ihnen hin und fragte `Gestern wart ihr vier, was ist mit dem anderen passiert?´ [...] Şeyh Süleyman wandte sich an seine Begleiter (Anm. ÜS. Er meint die Militärs) [...] Er sagte, `Sag es´, `Allah akzeptiert das nicht, er war mein Sohn, sie haben ihn umgebracht.´

Ich hatte es verstanden. Als ich fragte `Wie ist das passiert?´ erzählte mir der Jüngere lückenhaft: Als wir im Cudi waren fragten sie den Sohn von Onkel Süleyman `Zeig uns den Ort wo die Terroristen sind.´ Er sagte `Ich weiß es nicht.´ Der Kommando Hauptmann Mustafa sagte `Macht seine Hände los, er soll abhauen.´ Er ging nicht weg. Sie erschossen ihn mit zwanzig Kugeln. Sie erschossen den Sohn vor den Augen seines Vaters⁴⁵."

Im Weiteren beschreibt er einen klassischen Fall von Kollektivstrafe und Dorfzerstörung, der im Besta Tal stattfand. Er beschreibt es wie folgt:

„Es war Morgen. Es war viel los im Besta Tal. Gegenüber unserem Bataillon gab es einen Weiler mit einigen Häusern. Die Kommandos führten dort eine Razzia durch, wen sie fanden, sammelten sie und reihte sie auf der Straße von Şırnak nach Şenoba auf. Das Jammern und Wehklagen zerreit einem das Herz. (Anm. d.Üs. Sie werden gefragt): “Wo waren sie bei der Aktion (d. Guerilla Anm. D.Üs.) am Abend? Es gibt nichts mehr was nicht gemacht wurde. Ihre Häuser wurden verbrannt, sie wurden alle an den Händen gefesselt... Sie werden beschuldigt, sie hätten den Angriff ausgeführt.“⁴⁶

Noch ein letzter Fall aus seinen Schilderungen sei erwähnt, der die Bedeutung sexueller Gewalt im Vorgehen der Sicherheitskräfte als Mittel der Erniedrigung und auch der Entwürdigung vor allem von Frauen beispielhaft deutlich macht. Der Soldat beschreibt zunächst, dass seine Einheit in einen Hinterhalt gerät, bei dem acht Soldaten und ein Unteroffizier starben und die Guerillas danach aus der Region geflohen seien. Weiter heißt es dann wörtlich:

⁴⁵Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 61f.

⁴⁶Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 64

"Als sie flohen, eröffneten die Panzer das Feuer, eine Frau und ein Mann starben, aber ihre Leichen blieben in der Schlucht. [...] Am folgenden Tag forderten sie Flugzeuge an. Das Gebiet wurde von F16 bombardiert. Ab nachts um 24 Uhr wurde mit Mörsern und Artillerie geschossen. Am Nachmittag gingen Spezialeinheiten in die Region. Wir bildeten die Nachhut. Wir drangen fast zur gleichen Zeit mit den Spezialeinheiten ins Tal vor. Die Polizisten der Spezialeinheit, die dabei waren, standen vor den beiden Toten. Der Körper des Mannes war zerfetzt von Kugeln, der Frau war in den Kopf geschossen worden. Als ich zur Spezialeinheit kam, befand sich ein Polizist aus Adana mit dem Namen Ramazan hinter einem Felsblock. Der Kommandant unserer Einheit, der Hauptmann Mehmet Özpolat fragte, was er mache. Der Polizist Ramazan schrie: "Ich erledige (Anm. D.Üs. sexuelle Konnotation) die tote Terroristin." Der Hauptmann: "Was bedeutet das? Sei nicht bescheuert, fickt man eine Tote?"

"Wir ficken sie."

Hauptmann: "Das kann nicht sein, ihr seid verrückt geworden, so eine Dummheit kann nicht sein."

„Davor hat es Namık, einer aus Eskişehir auch so gemacht.“⁴⁷

Wie auch noch heute, wurde auch damals das Vorgehen auf türkischer Seite von entsprechenden öffentlichen Äußerungen der Verantwortlichen begleitet. Hier seien nur einige Beispiele genannt. In einer Rede des damaligen Präsidenten Özal vom 24.07.1991 an die kurdische Bevölkerung in Diyarbakir heißt es u.a.:

„Die Köpfe derjenigen, die die Unteilbarkeit des Landes antasten wollen, werden mit Sicherheit zermalmt werden... Ich möchte das ganz klar sagen, und zwar insbesondere an diesem Ort („Zaman“ vom 25.07.1991, zitiert nach Bericht der medico- Delegationsreise zur Ermordung Vedat Aydins, Frankfurt 1991, Seite 56).

Ende 1992 erklärte Özal u.a.:

„Denken Sie, dass es in dieser Region noch Menschen geben wird, wenn wir so vorgehen wie Saddam? Sollte es Unruhen in der Türkei geben, werden Menschen dieser Region die Verlierer sein“ (Milliyet vom 1. Februar 1992).“

⁴⁷Kasim Cakan, Assubayken Er Olmak, Kasim 2006, Seite 66f.

Diese Drohung richtet sich keineswegs nur gegen die PKK, sondern auch gegen die legale Opposition. Dies ergibt sich schon aus einer Äußerung Özals vom 8. August 1991 in der Hürriyet:

„Wer die Einheit des Landes zerstören will, wird zermalmt werden. Wer es mit Terror versucht, wird zehnmal zermalmt werden“.

1994 erklärte schließlich die damalige Ministerpräsidentin Tansu Ciller, dass sie im Besitz einer Liste von Unterstützern der PKK sei und kündigte an, sich an diesen zu rächen. Die Folge war die gezielte Ermordung vieler kurdischer Politiker_innen, Geschäftsleute und Intellektueller durch Todesschwadronen⁴⁸.

Den Aussagen von Süleyman Demirel, dass Tansu Ciller die Ermordung von SozialistInnen, kurdischen Intellektuellen und Geschäftsmännern in Auftrag gegeben hatte, erwehrte Ciller sich, indem sie bekundete, dass die Morde im *Nationalen Sicherheitsrat* besprochen und beschlossen worden seien, in dem Demirel selber den Vorsitz hatte.

Der damalige Generalstabschef Dogan Güres wurde am 28.07.1994 in der Hürriyet mit den Worten zitiert:

„Wenn die demokratische Höflichkeit nicht wäre, hätten wir das Problem in sechs Monaten gelöst“.

In den folgenden Jahren wurden die einseitigen Waffenstillstände der PKK seitens des türkischen Staates immer wieder mit einer Weiterverfolgung der Vernichtungspolitik und einem Intensivieren der Angriffe beantwortet. So wurden in den 83 Tagen des ersten Waffenstillstandes 1993 112 Guerillakämpfer und 32 Zivilisten ermordet und 32 Dörfer entvölkert⁴⁹.

Nach dem Ende des Waffenstillstands intensivierten sich die Kämpfe. Innerhalb von fünf Wochen kamen 362 Soldaten, 52 Dorfschützer und 138 Guerillakämpfer ums Leben. Allein im Herbst 1994 zerstörte das Militär in der Provinz Dersim 137 der 399 Dörfer. Über ganze Regionen wurden Lebensmittelembargos verhängt, um die Unterstützung der Dorfbewohner_innen für die Guerilla abzuwürgen. Begleitet wurde dies von Äußerungen wie

⁴⁸Vg. hierzu: Mehmet Şahin und Ralf Kaufeldt, Daten und Fakten zu Kurden und Kurdistan, 2002, Seite 314

⁴⁹Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite

der des damaligen Generalstabschefs Güres im Oktober 1994:

„Wir werden die Räuberbanden ausrotten, indem wir das Meer austrocknen, um den Fisch vom Wasser zu trennen“⁵⁰.

Im Januar 1995 erklärte die PKK gegenüber dem Internationalen Roten Kreuz in Genf, künftig die Genfer Konventionen anzuerkennen. Ankara hingegen weigerte sich, Art. 1 (4) des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler Konflikte vom 8. Juni 1977 (BGBl. 1990 II, S. 1551 - Zusatzprotokoll I, zu unterzeichnen.

Stattdessen wurde auch der im Dezember 1995 verkündete zweite einseitige Waffenstillstand der PKK vom türkischen Militär mit einer unverminderten Vernichtungspolitik und Intensivierung seiner Angriffe beantwortet. Obwohl das türkische Militär in vor der Öffentlichkeit geheim gehaltenen Gesprächen mit der PKK 1998 einen einseitigen Waffenstillstand als Voraussetzung für einen neuen Prozess eines Dialoges formulierte, wurde der schließlich am 28.08.1998 verkündete dritte einseitige Waffenstillstand der PKK erneut mit Angriffen des türkischen Militärs beantwortet.

Im Februar 1999 wurde Abdullah Öcalan von Geheimdiensten entführt, festgenommen und in Isolationshaft auf die Insel Imrali verbracht, wo er bis heute inhaftiert ist. Die zunächst verhängte Todesstrafe wurde später nach Intervention des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt. Diese verbringt er in nahezu totaler Isolation, die dadurch verschärft wird, dass es immer wieder dazu kommt, dass selbst seine Anwalt_innen mit absurden Begründungen teilweise für Wochen, oft Monate bis Jahre der Zugang zu ihrem Mandanten verweigert wird.

Am 02.08.1999 rief Abdullah Öcalan die PKK auf, ab dem 1. September (Weltfriedenstag), den bewaffneten Kampf in der Türkei einzustellen und alle bewaffneten Einheiten aus dem türkischen Staatsgebiet abzuziehen. Am 05.08.1999 erklärte der Präsidialrat der PKK:

"Dieser Schritt ist die effektivste Vorgehensweise, um eine verhinderte Demokratisierung der Türkei und die Verslossenheit gegenüber der kurdischen Frage zu überwinden. Dieser Schritt wird alle Interessen und die Zukunft des kurdischen Volkes vertreten, allen Feindseligkeiten ein Ende setzen sowie den

⁵⁰Vgl. medico international, Hrsg Spurensuche, Frankfurt 1995, Seite 28

Frieden und Brüderlichkeit entwickeln."

Damit wurde von Seiten der PKK eine grundlegende Änderung vorgenommen die seitdem die Politik der kurdischen Bewegungen bestimmen sollte.

2.4. Zeit 2000 bis 2015

a) Gesamttürkei bis Juni 2015

Aus der Parlamentswahl vom 18. April 1999 ging Ecevit's DSP als stärkste Fraktion hervor. Zweitstärkste Kraft wurde die MHP. Den dritten Platz nahm die FP ein, die ehemaligen Volksparteien ANAP und DYP waren nun viert- und fünftstärkste Partei. Ecevit gründete am 9. Juni 1999 eine Koalitionsregierung mit der MHP und der ANAP. Im August 1999 hob die Regierung Ecevit das Politikverbot gegen Erbakan auf, um die Zustimmung seiner Fraktion zu einer Verfassungsreform zu erhalten.

Die Koalitionsregierung führte Reformen durch, die die Menschen- und Bürgerrechte in der Türkei stärkten. Vor allem die Verfassungsänderungen Oktober 2001 und August 2002 bildeten die Grundlage für Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union.

Der gesundheitlich angeschlagene Ecevit (1999–2001) musste für den 3. November 2002 Neuwahlen ansetzen. Dabei übersprangen nur die AKP (34,4 %) und die CHP (19,4 %) die Zehnprozenthürde; alle Parteien der ehemaligen Koalitionsregierung scheiterten an ihr.

Ministerpräsident wurde zunächst Abdullah Gül. Der Führer der AKP, Recep Tayyip Erdoğan, durfte dieses Amt nicht übernehmen, da er 1998 wegen der „öffentlichen Äußerung islamistischer Parolen“ verurteilt worden war. Erst nach Änderung von Gesetzen konnte er durch eine Nachwahl am 9. März 2003 in der Provinz Siirt am 11. März 2003 das Amt des Ministerpräsidenten übernehmen.

Nachdem der Europäische Rat in Helsinki (Dezember 1999) der Türkei offiziell den Status eines Beitrittskandidaten verlieh und am 3. Oktober 2005 die Beitrittsverhandlungen eröffnet wurden, wurde eine Heranführungsstrategie vereinbart, die die Verfahren und Instrumente des Prozesses bis zum einem Beitritt der Türkei zur Europäischen Union regelt. Bedingung für den Beitritt eines Landes zur EU ist die Überführung der EU-Gesetzgebung (*acquis communautaire*) in nationales Recht. Seit 2001 hat die Türkei mehrere EU-Anpassungspakte beziehungsweise Harmonisierungsgesetze verabschiedet. Am 7. August 2003 trat das siebte

Harmonisierungspaket in Kraft. Die wichtigste Gesetzesänderung in diesem Reformpaket ist die Neuausrichtung der Beziehungen zwischen Zivilgesellschaft und dem Militär. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nationalen Sicherheitsrates wurden darin überarbeitet und die Rolle als Beratungsgremium herausgestellt (Artikel 4). Die Kompetenzen des Generalsekretariats wurden an die des Rates angepasst. Zudem wurde die Häufigkeit des Zusammentretens des Nationalen Sicherheitsrates von monatlich auf zweimonatlich reduziert, außerdem wurde das Recht des Generalstabchefs Treffen einzuberufen gestrichen. Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Premierministers und nach Bestätigung durch den Präsidenten ernannt. Außerdem können nun auch Zivilisten das Amt des Generalsekretärs ausüben.

Was jedoch das Ziel der zahlreichen, aus europäischer Sicht als Demokratisierung betrachteten Verfassungsänderungen ist, stellt die Bundeszentrale für politische Bildung im August 2014 zutreffend wie folgt dar:

„Der Demokratisierungsprozess in der Türkei ist seit 2003 durch Reformen, eingeleitet durch die regierende AKP, kontinuierlich vorangetrieben worden. Dennoch besteht in und außerhalb der Türkei die Sorge, dass die AKP diese Reformen nur vordergründig wegen eines eventuellen türkischen EU-Beitritts vollzogen hat. Es wird vielfach befürchtet, dass die Unterordnung des türkischen Militärs unter zivile Kontrolle, die "Befreiung des Kopftuchs" (Erdoğan am 24.05.2014 in Köln), die politische Stärkung der Regierung und des Staatspräsidenten, die erweiterte Einflussnahme der Regierung auf Strafverfolgungsbehörden (Exekutive) und Justiz (Judikative) vor allem den Machterhalt der AKP zum Ziel hat.“

Zuvor stellt die Bundeszentrale hinsichtlich der Reformen Folgendes dar:

„Aufgrund der nicht erfolgreichen Kandidatur Abdullah Güls als Staatspräsident kam es 2007 zu vorgezogenen Neuwahlen und im Anschluss daran zu einer Verfassungsänderung durch die erneut siegreiche und gestärkte AKP, welche die Wahl des Staatspräsidenten anders regelte. Der Staatspräsident wird nun nicht mehr durch das Parlament, sondern direkt vom Volk gewählt. Die AKP hatte im Wahlkampf 2007 die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und den Fortgang des Demokratisierungsprozesses angekündigt, diese Pläne wurden nach der Wahl aber nicht weiter verfolgt. Die Europäische Union hat allerdings während der

Beitrittsverhandlungen mit der Türkei weitere Reformen von der Regierung in Ankara gefordert. Im Frühjahr 2010 unternahm Regierungschef Erdoğan einen erneuten Versuch eine neue Verfassung zu erarbeiten. Nach seiner Vorstellung sollte dadurch die Justiz reformiert, die Bürgerrechte gestärkt und das Parteienrecht geändert werden. Die türkische Verfassung sollte an die Normen der europäischen Demokratie angeglichen werden. Da sich die Regierung nicht mit der Opposition auf einen gemeinsamen Verfassungsentwurf einigen konnten, wurde im Frühjahr 2010 lediglich der Regierungsentwurf einer weiteren Reform von der Nationalversammlung beraten und verabschiedet. Diese Reform sah Änderungen in 27 Artikeln vor. Die Abgeordneten der AKP stimmten zwar mit einer absoluten Mehrheit für die Vorlage, die verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit wurde aber verfehlt. Somit musste der Beschluss in einem Referendum dem türkischen Volk zur Wahl gestellt werden. Am 12. September 2010, dem 30. Jahrestag des Militärputsches von 1980, stimmten fast 58 Prozent für die Verfassungsänderung. Die Opposition lehnte mehrheitlich den Vorschlag ab und stilisierte das Referendum zu einer Abstimmung über den Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan. Ein Hauptkritikpunkt war die Justizreform, die der Regierung und dem Parlament deutlich mehr Einfluss auf die Rechtsprechung gab. Die CHP sieht darin eine Verwässerung der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung.

Mit der Verfassungsreform von 2010 sind aber auch einige Forderungen und Wünsche der EU erfüllt worden. Das türkische Volk erhielt erstmals ein Individualbeschwerderecht beim Verfassungsgericht. Das türkische Militär wurde weiter entmachtet, insbesondere die bis dahin quasi autonome Militärgerichtsbarkeit. Parteienverbote sind erschwert worden und die Bürgerrechte wurden gestärkt, insbesondere von Frauen, Kindern, Rentnern und Menschen mit Behinderung.“

Dass die Einschätzung der Bundeszentrale für politische Bildung zutreffend ist und sowohl bestimmte formale Demokratisierungsprozesse oder aber oberflächlich positive Entwicklungen wie der Beginn der Aufarbeitung von Kriegsverbrechen aus den 90iger Jahren oder die Stärkung des Verfassungsgerichts im Wesentlichen der Machterweiterung der AKP und Erdogans und gleichzeitig der Ausschaltung der säkularen Kräfte in Militär, Justiz und Polizei ist spätestens seit dem versuchten Putsch im Juli 2016 auch hier in Europa in weiten Kreisen erkannt worden.

Von Oppositionellen in der Türkei, Intellektuellen und insbesondere auch der kurdischen Bewegung wurde dies jedoch bereits frühzeitig benannt und erkannt. Zwei Beispiele hierfür

sollen kurz ausgeführt werden.

Dabei handelt es sich zum einen um das sog. Ergenekon-Verfahren. Bei Amnesty-International heißt es dazu im Jahr 2009:

„Auf dem Computer eines pensionierten Unteroffiziers wurde das Schema einer Organisation mit dem Namen "Ergenekon" gefunden. Einem Mythos zufolge soll der geheimnisvolle Name die Urheimat der Türken bezeichnen. Über hundert Personen wurden bislang im Rahmen der Ermittlungen festgenommen und verhört. Mitte Juni dieses Jahres präsentierte die Staatsanwaltschaft in Istanbul die knapp 2.500 Seiten umfassende Anklageschrift gegen 86 Personen, von denen zu dem Zeitpunkt knapp die Hälfte in Haft waren. Zu den verhafteten mutmaßlichen Mitgliedern der Verschwörergruppe gehören Ex-Militärs, Rechtsanwälte, Geschäftsleute, Politiker und Journalisten. Der pensionierte General der Gendarmerie Veli Küçük wird gemeinhin als "Kopf der Bande" betrachtet. Sein Name war in der Vergangenheit immer wieder im Zusammenhang mit Morden vermeintlich "unerkannter Täter" genannt worden. Hursit Tolon, Ex-Kommandant der 1. Armee, und Sener Eruygur, ehemaliger Chef der Gendarmerie, sollen vor allem an Umsturzplänen gegen die Regierung der Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt (AKP) gearbeitet haben. Als Vorsitzender des "Verbandes für das Gedankengut Atatürks" gehörte Eruygur zu den Hauptorganisatoren der Massendemonstrationen gegen die Regierungspartei AKP im Frühjahr vergangenen Jahres. Nach Angaben von Ismet Berkan, Chefkolumnist der Tageszeitung "Radikal", hat sich der Geheimbund "Ergenekon", seit 2001 aktiv in die Politik eingemischt: Die Gruppe beeinflusste wichtige Personalfragen und manipulierte Regierungsentscheidungen, wie zum Beispiel die Verhandlungen zur Zypernfrage.

In Bezug auf Menschenrechte dürfte aber eine andere Dimension der Ermittlungen weit aufregender sein. Mit "Ergenekon" soll ein wichtiger Bestandteil des so genannten "tiefen Staates" identifiziert worden sein. Dieser "Staat im Staate" ist in der Türkei spätestens seit dem Militärputsch im Jahre 1971 bekannt. In den siebziger Jahren wurde vorwiegend von der "Konter-Guerilla" gesprochen, wenn es um die Bekämpfung der "kommunistischen Gefahr" auch mit Hilfe von politischen Morden ging. Später wurde die Bezeichnung "Gladio" als Parallele zu der geheimen Abteilung der NATO (z.B. in Italien) auch in der Türkei bekannt.

Im Kampf gegen die bewaffnete Guerilla der Kurdischen Arbeiterpartei PKK tauchte in den neunziger Jahre immer wieder der Geheimdienst der Gendarmerie mit der Abkürzung "JITEM" als zentrale Planungsstelle von illegalen Aktionen auf. Damals häuften sich Hinweise auf "Hinrichtungen ohne Gerichtsurteil" und Fälle von "Verschwindenlassen". Die Menschenrechtsstiftung der Türkei TIHV summierte für die neunziger Jahre 1.102 außergerichtliche Hinrichtungen und 1.683 politische Morde durch unerkannte Täter.

Der Menschenrechtsverein IHD wiederum publizierte eine Liste mit 794 Personen, die in dem gleichen Zeitraum "verschwanden". Neben JITEM und den Überläufern der PKK in ihren Reihen wurde vor allem die radikal-islamistische Organisation Hizbullah (nicht zu verwechseln mit der Hizbollah im Libanon) sowohl für Fälle des "Verschwindenlassens" als auch für brutale Morde verantwortlich gemacht. Zu den Opfern der "Morde durch unerkannte Täter" gehörten sowohl kurdische Unternehmer und Anwälte, als auch einfache Bürger, von denen fast niemand in direkter Verbindung zur PKK stand.

"Hizbullah" wurde Anfang dieses Jahrhunderts von den türkischen Sicherheitskräften praktisch "ausgeschaltet", was von einigen Journalisten in der Türkei mit der Formulierung "der Staat leert seinen Darm" beschrieben wurde. Nachdem Sicherheitskräfte einen Anführer der Hizbullah, der möglicherweise mehr über die Verbindung zu staatlichen oder halbamtlichen Stellen (des "tiefen Staates") hätte sagen können, erschossen hatten, wurden in einem Monat bei einer landesweit durchgeführten Operation 1.757 vermeintliche Militante der Hizbullah festgenommen. Eine Vielzahl von Morden wurde den Verdächtigen vor allem in der kurdisch geprägten Stadt Diyarbakir, aber auch an anderen Orten, zur Last gelegt. Da bei den Verhören massiv Folter angewendet wurde, muss jedoch bezweifelt werden, ob die auf diese Art und Weise erreichten "Geständnisse" wirklich zur Aufklärung der Morde beitrug.

Im Falle von "Ergenekon", wo die Gerichtsverhandlungen am 20. Oktober 2009 begannen, ist noch offen, wie tief und auf welchen Zeitraum ausgedehnt die Erkenntnisse zu politischen Morden gehen werden. Einer der Vorfälle, die immer noch nicht aufgeklärt wurden, sind beispielsweise die Schüsse auf eine Demonstration am 1. Mai 1977 in Istanbul. Damals wurden 35 Menschen durch "unerkannte Täter" ermordet.

Die bisherigen Ermittlungen zu "Ergenekon" konnten wenigstens etwas Klarheit über einige Gewaltakte aus der jüngeren Vergangenheit zutage fördern. Dazu gehören der

Mord an dem Historiker Hablemitoglu 2002, der Anschlag auf das Oberste Verwaltungsgericht, der Granatenwurf auf die Redaktion der Tageszeitung "Cumhuriyet" und die Ermordung des italienischen Priesters Santoro in Trabzon 2006 sowie der Mord an Hrant Dink und die Christenmorde in Malatya im vergangenen Jahr.

Es besteht immer die Gefahr, dass durch "Einmischung von oben" echte Fahndungserfolge ausbleiben. Es sollte aber nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Angeklagten, die im Oktober vor ein Gericht treten werden und von denen einige seit mehr als einem Jahr in Untersuchungshaft sitzen, ein Recht auf ein faires Gerichtsverfahren haben. Der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins IHD, Hüsni Öndül, machte in einem Artikel des unabhängigen Netzwerkes BIA vom vergangenen August darauf aufmerksam, dass viele Vermutungen und Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft auf abgehörten Telefonaten beruhen, ohne dass ersichtlich sei, ob diese Beweise mit legalen Mitteln "beschafft" wurden.

Hüsni Öndül zufolge hat die Staatsanwaltschaft keinen Beweis dafür angetreten, dass "Ergenekon" eine bewaffnete Bande im Stile von "Gladio" ist, denn weder der Generalstab noch die oberste Polizeidirektion oder der Geheimdienst MIT habe eine solche Abteilung "beherbergt".

Viele Kommentatoren in der Türkei vertreten die Meinung, dass die Ermittlungen zu "Ergenekon" als Gegengewicht zu den massiven Angriffen auf die Regierungspartei AKP initiiert worden seien. Die "staatstragenden" Kräfte wie Kemalisten und das Militär sahen nach der Wahl von Abdullah Gül zum Staatspräsidenten das letzte "Bollwerk" gegen die fundamentalistische Gefahr in der Justiz. Die Richter am Verfassungsgericht hatten auch prompt ein ordentlich erlassenes Gesetz, mit dem das Verbot des Kopftuchs an den Hochschulen aufgehoben worden war, als verfassungswidrig erklärt.

Beim Verbotsantrag gegen die AKP begnügten sich die Richter, wenn auch mit knapper Mehrheit, jedoch mit einer Verwarnung. Da die unmittelbare Gefahr für die Regierungspartei nicht mehr vorhanden ist, könnten auch die Ermittlungen im Falle von "Ergenekon" vielleicht bald an Brisanz verlieren.

Parallel wurde die Bedeutung der kurdischen Bewegung in allen zivilgesellschaftlichen Bereichen in den kurdischen Provinzen der Türkei immer größer. Der türkische Staat reagierte darauf mit zunehmender Repression gegenüber diesen Strukturen und versuchte, jedes zivilgesellschaftliche Engagement, sei es auf

kommunalpolitischer Ebene, sei es in der Frauenarbeit, dem Kampf gegen die Zerstörung der Umwelt, wie dem Hasankeyef-Staudamm, der Menschenrechtsarbeit im IHD oder dem anwaltlichen Beistand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, als Terrorismus zu definieren und zu verfolgen.

Zugleich hat jede seitdem stattfindende Wahl bzw. Volksabstimmung gezeigt, dass die Äußerung des demokratischen Willens der kurdischen Bevölkerung, wenn er nicht mit dem Willen der Regierung Erdoğan übereinstimmt, in keinsten Weise akzeptiert, sondern mit Repression, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beantwortet wird.“

Die Kritik an den Verfahren wurde immer größer, je mehr Menschen davon betroffen waren. Auf wikipedia ist heute folgendes nachzulesen:

„Die stets neuen Verhaftungswellen, von denen in weiten Teilen hoch geachtete Persönlichkeiten wie Ahmet Şık oder Nedim Şener betroffen waren, die kritisch zur AKP stehen und die mit monate- und jahrelangen Haftstrafen ohne Anklage bestraft wurden, haben dieses Verfahren zunehmend in Misskredit gebracht. Seit langem gibt es Zweifel, ob die Ergenekon-Ermittlungen nicht längst ein Instrument der Machthaber sind, um ihre Gegner einzuschüchtern. Der einzige gemeinsame Punkt der Angeklagten ist mittlerweile, dass sie entweder der Regierung, einer religiösen Vereinigung oder dem Ergenekon-Verfahren kritisch gegenüberstehen. Angeklagt werden Leute wie der Oberstaatsanwalt İlhan Cihaner, der als Erster Menschenrechtsverletzungen des Militärs im Zusammenhang mit der Bekämpfung der PKK nachging.

.....

Am 5. August 2013 verurteilte das im Gefängnis-Komplex von Silivri tagende Gericht unter Richter Hasan Hüseyin Özese 19 Angeklagte, darunter den früheren Generalstabschef İlker Başbuğ und den Journalisten Tuncay Özkan, zu lebenslanger Haft; andere Angeklagte, darunter Journalisten, Oppositionsabgeordnete, ein ehemaliger Polizeichef und ein ehemaliger Leiter der türkischen Hochschulbehörde, wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Der Richter sah es als erwiesen an, dass die Angeklagten einen Staatsstreich gegen die islamisch-konservative Regierung Erdoğan geplant und Attentate verübt hätten, um Chaos zu erzeugen und den Staatsstreich damit zu rechtfertigen. Ein früherer Oberst wurde am 5. August 2013 zu 47 Jahren Gefängnis verurteilt. Andere ehemalige Militärs erhielten

Haftstrafen von bis zu 20 Jahren. 21 der 275 Angeklagten – darunter ranghohe frühere Militärs, Journalisten und Akademiker – sind freigesprochen worden. Während der Urteilsverkündung wurde der Luftraum über Silivri abgesperrt, die Polizei löste Proteste in der Nähe des Gerichtsgebäudes mit Tränengas auf.

Eine Sprecherin des US-Außenministeriums wollte den Ausgang des Prozesses nicht kommentieren, äußerte aber ihr Verständnis für die Sorgen türkischer Staatsbürger über die Intransparenz der Prozessführung. Die EU-Kommission wollte sich zu Einzelfällen nicht äußern, drückte aber Besorgnis über die Rechte der Verteidigung, die Zeiten der Untersuchungshaft und die weit gefassten Anklageschriften aus.

Am 21. April 2016 hob der Oberste Gerichtshof den ganzen Prozess und die 275 Verurteilungen auf, mit der Begründung, dass die Existenz der angeblichen Ergenekon-Verschwörung, die den damaligen Regierungschef Recep Tayyip Erdogan habe umstürzen wollen, während der Verhandlung nicht nachgewiesen und dass das Recht der Verteidigung nicht eingehalten wurde."

Ein weiteres Beispiel ist das Verfassungsreferendum aus dem Jahre 2010. Nachdem sich Regierung und Opposition nicht auf eine gemeinsame Linie bei der Verfassungsreform einigen konnten, wurden im April und Mai 2010 von der Nationalversammlung der Türkei über einen Entwurf der konservativ-islamischen Regierung entschieden, der Verfassungsänderungen in 27 Punkten vorsah. Das Parlament verabschiedete mit den Stimmen der AKP die Änderungen, eine Zweidrittelmehrheit zur sofortigen Umsetzung der Verfassungsreform wurde aber verpasst. Somit wurde ein Referendum zur Bestätigung des Parlamentsbeschlusses notwendig. Als Termin des Referendums wurde der 12. September 2010 festgelegt, der 30. Jahrestag des Militärputsches.

Die Europäische Union bezeichnete die Reformvorschläge als einen „Schritt in die richtige Richtung“.

Bereits damals war die Kritik innerhalb der Türkei groß. Die kemalistische CHP warf der Regierung vor, die Macht im Staat an sich reißen zu wollen und die Unabhängigkeit der Justiz zu gefährden. Das sollte sich auch bewahrheiten. Die Reform sah nämlich insbesondere eine Stärkung des Verfassungsgerichts vor, jedoch insbesondere durch die Erhöhung der Anzahl der Richter von 11 auf 17 sowie die Begrenzung der Amtszeit auf 12 Jahre. Dabei ist jedoch zu erkennen, dass gerade dies auch dem weiteren Ausbau der

alleinigen Macht der AKP galt, da das Verfassungsgericht zu diesem Zeitpunkt noch mehrheitsmäßig von säkularen Kräften besetzt war, während die unteren Gerichte bereits über die letzten 10 Jahre hinweg immer weiter durch AKP- und Gülen nahe Personen besetzt worden waren.

Dass die damals von der EU erhoffte Stärkung des Verfassungsgerichts nicht eingetreten ist, zeigt sich zuletzt an der Äußerung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der mitteilte, dass wenn das Verfassungsgericht nicht alsbald über Klagen gegen zahlreiche Verhaftungen und Entlassungen entscheidet. „der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seinen Job machen“ wird.

Die BDP bot der AKP damals eine Unterstützung beim Referendum unter folgenden Voraussetzungen an:

- Absenkung der 10 % Hürde bei Parlamentswahlen auf 3 %,
- Staatshilfen für kleine Parteien sichern,
- Änderungen im Strafgesetzbuch und im Anti-Terrorismus Gesetz,
- Staatsbürgerschaftsdefinition ändern,
- Verpflichtenden Unterricht in Religion aufheben,
- Muttersprachlichen Unterricht zulassen.

Darauf ging die AKP damals nicht ein. Gülsen Kışanak, Co-Vorsitzende der BDP, warf der AKP damals vor, sie wolle durch kleinere Veränderungen die eigene Position stärken und habe keinen demokratischen Dialog für die Reformen angestoßen. Gleichzeitig kritisiert sie die CHP und die MHP, da sie an der Verfassung von 1982 festhielten, die allerdings nur eine militärische Idee sei. Daher unterstützt die BDP weder die AKP noch die anderen Oppositionsparteien.

Schließlich wurde bereits in den Jahren 2013 bis 2015 immer deutlicher, dass R.T. Erdoğan ein zunehmend autokratisches, diktatorisches System anstrebt, in dem er selbst die zentrale Figur ist und sämtliche Macht auf sich und ihm direkt Untergebene konzentriert. Die Opposition, ebenso wie auch parteiinterne Gegner, werden dabei systematisch und rücksichtslos ausgeschaltet (u.a. Fetullah Gülen und Ahmet Davutoğlu). Außenpolitisch verfolgt Erdoğan eine neo-osmanische Vision, in der die Türkei die zentrale Macht im Mittleren Osten darstellt.

In diesem Rahmen wird auch die zunehmend aggressive Politik gegenüber den Nachbarstaaten Irak, Syrien und Iran sowie Russland verständlich.

Um diese Ziele zu erreichen, haben Präsident Erdoğan, die türkische Regierung und die AKP auch immer wieder mit verschiedensten islamistischen Kräften wie dem IS (Islamischer Staat), Al Nusra, Al Qaida, FSA (Freie Syrische Armee), Fatih-Regimente oder turkmenischen Einheiten zusammengearbeitet bzw. diese gestützt und gestärkt. Für alle erkennbar wurde dies durch die später öffentlich gewordenen Waffentransporte mit LKW an den IS durch den türkischen Geheimdienst MIT, wobei alle, die dies öffentlich gemacht haben bzw. nicht zu deren Vertuschung beigetragen haben, wie Can Dündar oder auch Staatsanwalt Takci und Staatsanwalt Sisman, mit Verfahren überzogen wurden (hierauf wird von der Verteidigung an anderer Stelle dieses Verfahrens noch weiter eingegangen werden)

Schließlich musste spätestens mit der Reaktion Erdogans und der Sicherheitskräfte auf die sog. Gezi-Protteste für alle erkennbar, dass jede Form der Opposition, die laut und erkennbar ist und sich gegen Erdogan stellt, mit Gewalt und Repression bekämpft werden würde.

b) Türkisch-kurdischer Konflikt

Verglichen mit der Situation vor 1999 gab es in diesem Zeitraum weniger militärische Auseinandersetzungen. Festzuhalten bleibt jedoch, dass die Situation in den kurdischen Provinzen der Türkei dennoch von einem bewaffneten Konflikt und einem ausgedehnten Angriff gegen die Zivilbevölkerung geprägt war. In diesem Rahmen kam es immer wieder zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seitens des türkischen Staates und auch seitens einiger hier angeklagter Personen. (Siehe zu alledem die Strafanzeige gegen Erdoğan u.a. aus dem Jahr 2011)⁵¹.

Die Zeit 1999 bis 2005 kann als eine Zeit relativer Beruhigung der bewaffneten Auseinandersetzungen bezeichnet werden. Die kurdische Seite orientierte mit dem 2002 gegründeten KADEK (Kongreya Azadî û Demokrasiya Kurdistanê - Kongress für Freiheit und Demokratie Kurdistan) sowie nach dessen Weiterentwicklung dem Kongra-Gel (Kongra Gelê Kurdistan - Volkskongress Kurdistans) auf eine friedliche Lösung der kurdischen Frage, die Demokratisierung des Mittleren Ostens und die Schaffung einer geschlechtergleichberechtigten demokratisch-ökologischen Gesellschaft. Der von der kurdischen Guerilla der PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê - Arbeiterpartei Kurdistans), der

⁵¹ Strafanzeige abrufbar unter: <http://kriegsverbrechen-tuerkei.info/>

HPG (Hêzên Parastina Gel – Volksverteidigungskräfte), aufrechterhaltene einseitige Waffenstillstand von 1999 bis Juni 2004 wurde jedoch seitens des türkischen Staates und der Armee nicht erwidert.

Seit 2004 kam es zu einer Intensivierung von Militäroperationen und seitens der Regierung zu einer strikten Verweigerung des Dialogs über einen Friedens- und Demokratisierungsprozess. Im Frühjahr 2005 führte das türkische Militär gegen die Guerillas der HPG und auch gegen die Zivilbevölkerung die intensivsten Militäreinsätze seit 1999 durch. 2004 ging die HPG auf Grund der anhaltenden Militäroperationen zur „legitimen Selbstverteidigung“ über.⁵²

Im März 2005 erfolgte nach der Gründung der KKK (Koma Komalên Kurdistan – Gemeinschaft der Kommunen Kurdistans), der später in KCK (Koma Civakên Kurdistan – Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans) umbenannt wurde, die Deklaration des Konzepts des „Demokratischen Konföderalismus“ durch Abdullah Öcalan zu Newroz, das zum neuen Paradigma der kurdischen Bewegung wurde. Abdullah Öcalan erklärte in diesem Rahmen erneut seine Gegnerschaft zum kurdischen Nationalismus und zur Forderung nach einem eigenen kurdischen Staat. Im Konzept des Demokratischen Konföderalismus ist eine Teil-Autonomie für Kurd_innen innerhalb der vorhandenen Nationalstaaten (Türkei/Syrien/Iran/Irak) angedacht – ähnlich dem Status Schottlands in Großbritannien. Die weitgehendste Umsetzung dieses Modells des „Demokratischen Konföderalismus bzw. der Demokratischen Autonomie findet sich derzeit in Rojava (Nordsyrien), wo sich die Kurd_innen seit 2011 gemeinsam mit sämtlichen dort lebenden Bevölkerungs- und Religionsgruppen in Selbstverwaltungsstrukturen basisdemokratisch organisiert haben.

Militärisch ist es zwischen 2005 und 2009 immer wieder zu kleineren, aber auch zu größeren Gefechten zwischen der türkischen Armee und der HPG gekommen, die ihren Grund meist in massiven Militäroperationen der türkischen Seite oder Angriffen auf die Zivilbevölkerung trotz bestehenden einseitigen Waffenstillstandes hatten. Immer wieder marschierte die türkische Armee zudem völkerrechtswidrig in die KRG (Kurdistan Regional Government- Kurdische Autonomieregion im Nordirak) oder bombardierte ebenfalls völkerrechtswidrig die Region im Kandilgebirge im Nordirak, in der die Guerilla der HPG ihren Rückzugsraum hat.

Die Anzahl der Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen gegen Guerillas und die Zivilbevölkerung nahm seit 2009 erneut zu. (Siehe auch hierzu die Strafanzeige aus dem Jahr 2011). Im Jahr 2009 registrierte der IHD (Însan Hakları Derneği - Menschenrechtsverein) Diyarbakir (kurdisch: Amed) für das Jahr 2009 im Südosten der

⁵²vgl. hierzu, Brauns/Kiechle in: PKK, Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes; Zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam, Stuttgart 2010, Seite 105

Türkei mehr als 1.000 Fälle von Folter⁵³. Im ersten Halbjahr 2010 kam es zu 19 dokumentierten extralegalen Hinrichtungen durch staatliche und paramilitärische Kräfte und über 650 dokumentierten Fällen von Folter⁵⁴. Zudem häuften sich im vergangenen Jahr Berichte über den Einsatz chemischer Waffen⁵⁵ und postmortale Verstümmelungen durch das türkische Militär⁵⁶.

Exemplarisch soll hier nur ein Fall näher geschildert werden:

Am 7. 10. 2009 wurde İbrahim Cercis Atabay in der Mittagszeit nahe dem Dorf Buğulukaynak, Landkreis Çaldıran, Provinz Van, von Militärangehörigen gefoltert und anschließend getötet. Der Vorfall spielte sich folgendermaßen ab: Als das Haus von M. Emin Atabay im Rahmen einer in dieser Gegend regelmäßig vorkommenden Razzia durch Soldaten umstellt wurde, verließen zwei zivil gekleidete Männer, Sunullah Keserci und Necmeddin Ahmed Hasan, das Haus und rannten auf einen Hügel zu. Dabei handelte es sich um PKK-Kombattanten. Der 18jährige Gymnasiast İbrahim Atabay verließ ebenfalls das Haus seines Onkels. Alle drei Männer wurden von den Soldaten festgenommen. Anschließend übergaben die uniformierten Soldaten sie an eine zivil gekleidete Spezialeinheit („Özel Harekat Timi“) der Gendarmerie.

Am Abhang zu einer nahe gelegenen (ca. 500 Meter entfernten) Schlucht – und auch auf dem Weg dahin – wurden die drei Männer gefoltert und mit hörbaren Gewehrsalven getötet. Eine Delegation aus Vorstandsmitgliedern des Menschenrechtsvereins İHD und von Rechtsanwälten der Anwaltskammern Van und İzmir, begab sich am 28.10.2009 an den Tatort. Dort, am Abhang der Schlucht, wurden an drei Stellen Blutlachen/Blutflecken entdeckt, in denen sich große Mengen Hirnmasse und Schädelsplitterknochen befanden. Diese wurden sichergestellt. Bei İbrahim Atabay wurden bei der Leichenwäsche, nach Angaben der diese durchführenden Person, Schussverletzungen sowie Folter- und Misshandlungsspuren festgestellt.

Im Bericht des İHD heißt es: „Im Bereich des rechten Knies gab es einen Einschuss. Das Knie war vollkommen zertrümmert. Drei Einschüsse befanden sich in der linken Schulter, an den Eintrittsstellen gab es großflächige

⁵³ Siehe amnesty international: Länderbericht Türkei 2010

⁵⁴ Gespräch von RAin Britta Eder mit dem İHD Diyarbakir im Oktober 2010

⁵⁵ Siehe: Spiegel-online 12.8.2010 (<http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,711506,00.html>) oder Interview mit MdEP Jürgen Klute in der Özgür Politika (deutsche Übersetzung auf <http://www.dielinke-europa.eu/article/7560.chemiewaffen-gegen-kurden.html>)

⁵⁶ Siehe Strafanzeige 2011, abrufbar unter: <http://kriegsverbrechen-tuerkei.info/>

Verbrennungen/Schmauchspuren. Es gab zwei Einschüsse an seiner rechten Seite, einen auf der linken. An beiden Händen gab es Quetschungen und Schnitte. Die Schüsse in seinen Bauch traten am Rücken wieder aus. An seinem Körper befanden sich sehr viele Quetschungen und Blutergüsse.“

Die Umstände und das Verletzungsbild belegen den geschilderten und von Augenzeugen bestätigten Sachverhalt. Die Schmauchspuren sprechen für Schüsse, die aufgesetzt oder in unmittelbarer Körperrnähe abgegeben worden sind. Dazu kommt die Vielzahl von Einschusslöchern an unterschiedlichen Körperregionen. Es hat kein „Gefecht“ gegeben, sondern unbewaffnete Personen wurden exekutiert. Diese Darstellung des Geschehens hat auch einer der Soldaten bestätigt, der sich anonym dem Menschenrechtsverein offenbart hat.

Am 7. 9. 2011 berichtete die türkische Zeitung „Radikal“ über die aktuelle Entwicklung des Falles. Danach hat die Sonderstaatsanwaltschaft Van einen anonymen Brief eines an der Operation beteiligten Soldaten erhalten. Er bestätigt den geschilderten Ablauf, wonach die beiden unbewaffneten PKK-Kombattanten und der unbewaffnete Atabay sich ergeben hatten und anschließend erschossen wurden.

Erstmals werden auch die Namen der Verantwortlichen genannt. Der Gendarmerie-Kommandant von Çaldıran, Major Murat Yıldırım, leitete danach die Militäraktion. Von diesem verständigt traf dann der übergeordnete Gendarmerie-Kommandant der Region Van, Stabsoberst Halil İyigün, vor Ort ein und gab den mit ihm gekommenen Spezialeinheiten der Gendarmerie den Befehl zur Hinrichtung. Danach wurden den Getöteten Waffen in die Hand gegeben, um eine Gefechtssituation vorzutäuschen.

Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin beteiligte Militärangehörige vernommen. Diese haben den Sachverhalt wie im Brief geschildert. Nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft bestand für die Sicherheitskräfte keinerlei Selbstverteidigungssituation, und İbrahim Atabay und die anderen beiden Männer sind durch einen gesetzwidrigen Befehl umgebracht worden.

Während der extralegalen Hinrichtung wurden Verwandte des des İbrahim Cercis Atabay in einer Scheune der Familie von Kräften der Gendarmerie ohne Todesfolge misshandelt und gefoltert. Die Familie wurde später nach dem Errichten eines Mahnmals von Gendarmerie und Polizei öfter mit dem Tode bedroht, damit sie die Sache auf sich beruhen lassen.

Parallel wurde die Bedeutung der kurdischen Bewegung in allen zivilgesellschaftlichen

Bereichen in den kurdischen Provinzen der Türkei immer größer, die legalen kurdischen Parteien wurden stärker, es entstanden mehr Menschenrechtsvereine, Kulturzentren, Frauenzentren, Hilfsvereine für Sozialschwache wie Samarsik in Diyarbakir, der armen Familien nicht nur mit Lebensmitteln, sondern auch mit Bildung unterstützt. Insgesamt begannen die Menschen immer mehr, sich auf der Ebene der Kommunen zu organisieren und zu bilden.

Der türkische Staat reagierte darauf mit zunehmender Repression gegenüber diesen Strukturen und versuchte, jedes zivilgesellschaftliche Engagement, sei es auf kommunalpolitischer Ebene, sei es in der Frauenarbeit, dem Kampf gegen die Zerstörung der Umwelt, wie dem Hasankeyef-Staudamm, der Menschenrechtsarbeit im IHD oder dem anwaltlichen Beistand vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, als Terrorismus zu definieren und zu verfolgen.

Zugleich hat jede seitdem stattfindende Wahl bzw. Volksabstimmung gezeigt, dass die Äußerung des demokratischen Willens der kurdischen Bevölkerung, wenn er nicht mit dem Willen der Regierung Erdoğan übereinstimmt, in keinster Weise akzeptiert, sondern mit Repression, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beantwortet wird.

So stellte nach den Kommunalwahlen im April 2009 die prokurdische DTP (Demokratik Toplum Partisi - Partei für eine Demokratische Gesellschaft) bzw. nach deren Verbot im Dezember 2009 die BDP (Barış ve Demokrasi Partisi - Partei für Frieden und Demokratie) in den kurdischen Provinzen der Türkei in 99 Kommunen (zuvor lediglich in 58) die Bürgermeister_innen bzw. Stadtverwaltungen. Die DTP erreichte bei den Wahlen zwischen über 65 Prozent der Stimmen z. B. in der Millionenstadt Diyarbakir bis hin zu über 90 Prozent in Hakkari (kurdisch Colemêrg). Unmittelbar danach begann eine seit den 1990er Jahren einmalige Repressionswelle gegen kurdische Politiker_innen, Menschenrechtsaktivist_innen und Journalist_innen, die sogenannten „KCK-Operationen“. Nach Ansicht zahlreicher Vertreter_innen von Staatsanwaltschaft, Justiz und Sicherheitsbehörden soll die KCK (Koma Civakên Kurdistan – Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans), ein auf Initiative des inhaftierten PKK-Chefs Abdullah Öcalan gebildeter Dachverband, den städtischen Arm der PKK darstellen. Nach Angaben des IHD aus dem Jahre 2012 befanden sich wegen dieser Verfahren im Rahmen der KCK-Verfahren rund 8.000 Personen in Haft, einige mehr als drei Jahre⁵⁷. Die Zahl der Angeklagten ist noch weit höher. Die Verfahren richteten sich zum größten Teil gegen gewählte Politiker_innen und Mitglieder der DTP bzw. BDP, Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Organisationen, Frauenrechtlerinnen, Gewerkschafter_innen, Journalist_innen und Rechtsanwält_innen.

⁵⁷Siehe unter <https://www.amnesty.de/journal/2012/dezember/ein-grusswort-zuviel>

Den Beschuldigten wird „die Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation oder deren Unterstützung“ sowie die „Gefährdung der nationalen Einheit“ vorgeworfen.

Keinem/r der Angeklagten wurde oder wird eine konkrete Straftat und schon gar keine Beteiligung an irgendeiner Gewalttätigkeit vorgeworfen. Angeklagt ist vielmehr eine ganze Reihe von legalen politischen Tätigkeiten. Nahezu sämtliche politischen Aktivitäten von DTP bzw. BDP (sowie derzeit der HDP) werden als solche der KCK kriminalisiert und sind sozusagen zum Ziel der Strafermittlungen geworden. Kriminalisiert wird z. B., das Wort PKK auf Kurdisch auszusprechen. Als kriminell hingestellt wird aber auch, Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht oder im Ausland auf politischen oder juristischen Informationsveranstaltungen geredet zu haben, Kandidat_innen für Bürgermeisterwahlen ausgewählt, Familien von gefallenen Guerillas besucht oder zu Newroz, dem Weltfrauentag am 8. März oder gegen den Ilisu-Staudamm aktiv geworden zu sein bzw. an Aktionen der sogenannten lebenden Schutzschilde (canli kalkan) teilgenommen zu haben. All diese Aktivitäten werden der KCK zugerechnet, da sie mit deren Zielen übereinstimmen.⁵⁸

Menschenrechtler_innen sind sich einig, dass durch die KCK-Prozesse die kurdische Opposition ausgeschaltet und der Friedensprozess torpediert werden sollte. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechte, Markus Löning (FDP), äußerte in einer Anhörung vor dem EU-Ausschuss des Bundestages im November 2010 die Auffassung, dass der Prozess den positiven Entwicklungen im türkisch-kurdischen Konflikt entgegenwirke und maßgeblich von interessierten Kräften in der Türkei betrieben werde⁵⁹

Dass die Äußerung des demokratischen Willens der Bevölkerung, wenn er nicht mit dem Willen der Regierung Erdoğan übereinstimmt, in keinster Weise akzeptiert wird, zeigte auch ein Verfassungsreferendum 2010, das von einem großen Teil der kurdischen Bevölkerung boykottiert wurde: In der Folge kam es beispielsweise in der Region Hakkari, wo der Boykottanteil besonders hoch war, nach einer entsprechenden Ankündigung durch R.T. Erdoğan zu einer Vielzahl von Tötungen von Zivilisten durch staatliche Kräfte. Recep Tayyip Erdoğan hatte nach dem Referendum angekündigt:

„Wir haben Spezialpläne für Hakkari und Şırnak (Anm der Unterzeichner: wo bis zu 90 Prozent dem von der BDP angestrebten Boykott des Verfassungsreferendums folgten.).“

⁵⁸<http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-105-2011/anhaltende-repression-in-der-tuerkei-das-kck-verfahren/>

⁵⁹<http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-105-2011/anhaltende-repression-in-der-tuerkei-das-kck-verfahren/>

Direkt danach kam es zu einem aller Wahrscheinlichkeit nach von Militärs verübten Anschlag auf einen Minibus in Hakkari/Gecitli, bei dem 11 Menschen starben. Ein 16-Jähriger wurde von einem Offizier der türkischen Armee am 08.09.2010 auf offener Straße hingerichtet. In Ortaklar nahe Hakkari/Şemdinli kam es zum Beschuss eines ganzen Dorfes, der 16-jährige İzzet Demir wurde schwer am Kopf verletzt. Am 21.10.2010 verübten „unbekannte Täter“ einen Anschlag auf das Büro der BDP in Yüksekova. Am 22.10.2010 folgten Verhaftungen von mehreren Politiker_innen und Gewerkschafter_innen⁶⁰.

Parallel zu dieser Strategie der staatlichen Eskalation kam es seit 2009 immer wieder zu, ab 2011 auch von Regierungsseite bestätigten, Gesprächen – dem sog. „Oslo Prozess“ – zwischen Abdullah Öcalan und der türkischen Regierung über die Möglichkeiten einer friedlichen Lösung des Konfliktes, die von kurdischer Seite die gesamten Jahre angestrebt wurde. Begleitet wurde dieser Dialog von immer lauter werdenden Forderungen nach einer dialogischen Lösung des Konfliktes unter Einbeziehung sämtlicher Konfliktparteien inkl. der PKK und Abdullah Öcalan in der türkischen Öffentlichkeit.

Auf kurdischer Seite wurde u.a. deshalb eine große Hoffnung auf eine friedliche und demokratische Entwicklung mit der Parlamentswahl im Mai 2011 verknüpft. Aber auch bei dieser Wahl wurde der demokratische Wille seitens der türkischen Regierung nicht respektiert. So spitzte die Regierung Erdoğan seit dieser Wahl, bei der die unabhängigen Kandidat_innen des Wahlblocks 36 Parlamentssitze erringen konnten, die Situation durch Repression zu (wie unten weiter ausgeführt).

Dem Wahlblock, der 36 Parlamentssitze errang, gehörten neben Kandidat_innen der BDP auch solche verschiedener linker Parteien und Gruppen an. Sechs gewählten Parlamentarier_innen wurde der Einzug ins Parlament von der hohen Wahlkommission verweigert. Zudem wurde begonnen, in den Medien eine tamilische Lösung der kurdischen Frage zu propagieren – und der Versuch der Umsetzung einer derartigen „Lösung“ (der Verhinderung demokratischer Organisation und Menschenrechtsarbeit und der Vernichtung der Existenzgrundlage für die Bevölkerung) wurde anschließend erkennbar.

Bereits vor den Parlamentswahlen 2011 hatte der Nationale Sicherheitsrat unter Vorsitz von Abdullah Gül folgende Erklärung abgegeben:

„Es muss betont werden, dass der Kampf gegen den Terrorismus, wie schon bis

⁶⁰Bericht einer Menschenrechtsdelegation von Bundestagsabgeordneten und Menschenrechtler_innen

heute, nicht nur auf der Sicherheitsebene zu führen ist, es müssen weiterhin vielfältige Methoden eingesetzt werden, die auch die Vernichtung der Umgebung, welche den Terrorismus nährt einschließen. (...) Diesbezüglich wird betont, dass wir die Versuche der Terrororganisation und ihrer Komplizen, unter dem Deckmantel der Menschenrechte zu agieren, und jede Aktivität, die auf die Einheit unseres Volkes, seine Vollständigkeit, seine Sicherheit, Frieden und Wohlfahrt abzielt, im Ansatz bekämpfen werden und dieses entschiedene Vorgehen, bis zur Eliminierung der Terrorbedrohung [fortsetzen] (...).“

Neben einer neuen Repressionswelle gegen Politiker_innen und Aktivist_innen im Rahmen der KCK-Verfahren kam es gleichzeitig nahezu durchgehend zur Bombardierung mehrerer Gebiete im Nordirak durch Kampfflugzeuge der türkischen Armee, wobei es immer wieder zu zivilen Opfern, Zerstörungen von Dörfern und Dorfvertreibungen kam. Gleichzeitig gab es wieder fast täglich Gefechte zwischen der Guerilla (HPG) und dem türkischen Militär auf türkischem Staatsgebiet. Die türkische Armee begann wie in den 1990er Jahren Angriffe der Guerilla auf Militär- und Polizeieinrichtungen mit Racheaktionen gegen die Zivilbevölkerung zu beantworten, bei denen Zivilist_innen erschossen und ihre Häuser mit Granaten und Raketen beschossen wurden. Zudem kam es vermehrt zu gezielten Tötungen von Zivilist_innen (z.B. das Massaker von Roboski, als 34 Zivilist_innen an der Grenze zum Irak durch ein Bombardement getötet wurden⁶¹).

Ende des Jahres 2012 sorgte Abdullah Öcalan mit einem Brief an Recep Tayip Erdoğan für den Beginn eines neuen Friedensprozesses.

Abdullah Öcalan skizzierte den Prozess, der kurz vor der Newroz-Feier in Diyarbakir seinen Anfang nahm und offiziell durch eine Grußbotschaft des auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierten Politikers begann, folgendermaßen:

„Ich sage, unter Bezeugung der meinem Ruf folgenden Millionen Menschen: es beginnt eine neue Zeit, nicht die Waffen, sondern die Politik bekommt den Vorrang. Es ist nun an der Zeit, dass unsere bewaffneten Einheiten sich hinter die Grenze zurückziehen.“

⁶¹Siehe: <http://www.die-linke-hamburg.de/politik/diskussionen/detail/artikel/delegationsbericht-vom-massaker-in-roboskişırnak.html>

Kurz nach Beginn des Friedensprozesses wurden am 10. Januar 2013 in Paris die drei kurdischen Frauen Sakine Cansiz, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez ermordet. Sakine Cansiz war eine der Gründerinnen der PKK, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez in der kurdischen Frauenbewegung in Europa tätig. Aufgrund danach veröffentlichter Dokumente und Gesprächsprotokolle geht auch die Pariser Oberstaatsanwaltschaft von der Verantwortlichkeit des türkischen Geheimdienstes MIT (Milli İstihbarat Teşkilatı) für dieses Attentat aus⁶².

Die Beteiligung des MIT steht auch in der Türkei außer Zweifel. Streit besteht lediglich darüber, wer den Befehl zur Ermordung gab: Regierungskreise der AKP oder die Gemeinde des in den USA lebenden Predigers Fethulla Gülen, der die Regierungspartei AKP mittrug, bis es ab 2014 zu internen Streitigkeiten zwischen Gülen und Erdoğan kam. Erdoğan äußerte in seiner Rede am 9. März 2013 in Urfa unter Beschuldigung der Gemeinde Gülens:

„Sie haben die Attentate von Paris ausgeübt. Sie wollten den Friedensprozess zerstören.“

Obwohl offenbar eines der Hauptziele dieser Morde war, den gerade begonnenen Friedensprozess zu torpedieren, und obwohl die Morde in der kurdischen Gesellschaft zu starker Wut führten, hielten Abdullah Öcalan und die kurdische Bewegung an der Fortsetzung der Friedensgespräche fest.

Die die Bundesregierung beratende Stiftung für Wissenschaft und Politik äußerte sich im April 2013 zu den beginnenden Verhandlungen wie folgt:

„(...) Der von Öcalan vorgelegte Friedensplan sieht den Abzug der Bewaffneten aus der Türkei in den Nordirak und Syrien vor. Der Rückzug soll unter Aufsicht des Parlaments und unter Beobachtung durch zivilgesellschaftliche Organisationen vor sich gehen. Gleichzeitig soll die Türkei vertrauensbildende Maßnahmen einleiten, etwa eine Wahrheitsfindungskommission einsetzen, um Menschenrechtsverletzungen und politische Morde in der Kurdenregion aufzuarbeiten. Nach dem Abzug der PKK-Kämpfer bis Anfang November soll die Türkei Gesetze ändern, mit denen sie den Ausschluss von Kurden aus der Politik und die Kriminalisierung kurdischer politischer Positionen betrieben hat. So sollen die 10-Prozent-Hürde für den Einzug einer Partei ins Parlament auf ein in Europa übliches Maß gesenkt, die Terrorismusdefinition im

⁶²Siehe Artikel von Maxime Azadi unter: <http://civaka-azad.org/pariser-morde/>

Antiterrorgesetz und im Strafgesetzbuch konkretisiert und damit eingeschränkt und politische Häftlinge freigelassen werden. Die lokale Selbstverwaltung soll gestärkt werden und in dicht von Kurden besiedelten Gebieten soll Unterricht in der Muttersprache eingeführt und Kurdisch zur zweiten Amtssprache erklärt werden. Ihren symbolischen Ausdruck sollen diese Reformen darin finden, dass in der neuen Verfassung die Definition des Staatsbürgers nicht mehr auf das Türkentum und damit auf ethnische Kriterien Bezug nimmt. Sobald politische Forderungen der Kurden einschließlich der ehemaligen Angehörigen der PKK ungehindert im zivilen politischen Prozess vertreten werden können, wird die PKK, so Öcalans Konzept, die Waffen endgültig niederlegen.“

Trotz regelmäßiger Gespräche zwischen Regierung, Öcalan und der HDP erfolgten im Verlauf des Friedensprozesses jedoch keine konkreten Schritte.

Insbesondere wurden Schritte, die die Permanenz und Unumkehrbarkeit des Prozesses hätten sichern können, immer wieder seitens der Regierung Erdoğan verschoben oder negiert. Darüber hinaus wurden Einheiten der HPG, die sich im Rahmen des Friedensprozesses in den Nordirak zurückzogen hatten, mehrfach von Drohnen und der Armee bedroht. In einigen Regionen im kurdischen Südosten der Türkei, aus denen sich die HPG zurückgezogen hatte, ließ die Regierung massiv Polizeistationen und Militärbasen bauen. Die besorgte Bevölkerung wurde bei Protesten immer wieder angegriffen. Es kam zu mehreren Morden durch Sicherheitskräfte.

Der Co-Vorsitzender der KCK, Cemil Bayik, teilte in einem Interview Ende August 2013 Folgendes mit⁶³:

„Zu der Zeit zuvor hatten wir, wie beschrieben, schon mehrere einseitige Waffenstillstände erklärt. Aber niemand außer der PKK glaubte an die Möglichkeit, dass die kurdische Frage auf friedliche Art und Weise gelöst werden könne. Doch jetzt haben sich die Umstände geändert. Abdullah Öcalan hat die Veränderungen in der Türkei, in der Region und weltweit analysiert und gesehen, dass es mittlerweile sowohl regional als auch weltweit politische Kreise, Akteure und Minderheiten gibt, die eine friedliche Lösung der kurdischen Frage anstreben oder befürworten. Deshalb hat er im Vorfeld und zum Newroz-Fest 2013 den derzeitigen Friedensprozess initiiert.

⁶³<http://www.heidrundittrich.de/index.php/aktuell/215-interview-in-kurdistan.html>

Ich möchte gern an einem Beispiel besser verständlich machen, auf der Grundlage welcher historischer Erfahrungen dieser Prozess begonnen wurde. 1996 zeigte Premierminister Necmettin Erbakan den Ansatz zu einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage. Gleichzeitig war er besorgt deswegen, da sein Vorgänger Turgut Özal höchstwahrscheinlich aufgrund der Tatsache ermordet worden war, dass er öffentlich die Notwendigkeit eines Dialogs mit der PKK zur Stabilisierung der Gesellschaft thematisiert hatte.

1996 diskutierten wir genau diese Frage mit Abdullah Öcalan. Er thematisierte, dass es unsere Verantwortung sei, Erbakan zu ermutigen – oder ihn durch politischen Druck dazu zu bringen –, Schritte in Richtung Frieden zu unternehmen. Er skizzierte, dass er es auf jeden Fall für notwendig halte, dass wir die ersten Schritte unternehmen, um eine friedliche Lösung zu ermöglichen.

In dieser Zeit diskutierten wir auch einen möglichen Rückzug der Guerilla aus Nordkurdistan [die kurdischen Provinzen der Türkei] nach Südkurdistan [die kurdische Autonomieregion im Irak], um Gefechte und Provokationen zu vermeiden und Erbakan zu Schritten in Richtung einer friedlichen Lösung zu ermutigen. Wir standen in direktem Kontakt mit ihm und wechselten drei Mal ausführliche Briefe. Die darin diskutierten Schritte wurden jedoch niemals umgesetzt. Es blieb lediglich bei einer begonnenen Diskussion. Die PKK konnte den Rückzug der Guerilla aus zwei Gründen nicht umsetzen. Am 6. Mai 1996 versuchten „unbekannte Täter“, Abdullah Öcalan mit einem Bombenanschlag zu töten. Zudem wurde Ministerpräsident Erbakan politisch zunehmend unter Druck gesetzt. Die Oligarchie führte einen kalten Putsch durch. Viele Akteure in der Türkei und im Mittleren Osten hatten zu dieser Zeit nicht das Ziel und keinen Ansatz, die kurdische Frage friedlich zu lösen. Sie profitierten viel eher von der Fortsetzung der politischen und militärischen Auseinandersetzung und wirkten deshalb dafür, dass der Krieg weitergeht.

Trotz dieser Umstände, Intrigen und negativen Herangehensweisen bestand Abdullah Öcalan auf einer friedlichen Lösung. Die PKK erklärte 1998 erneut einen einseitigen Waffenstillstand. Darüber hinaus veränderten wir unsere Methoden, um die Regierung von der Notwendigkeit eines friedlichen Miteinanders zu überzeugen. Ich mache nun einen etwas größeren Sprung in die heutige Zeit, ohne die Entwicklungen zwischen 1998 und 2012 genauer zu beschreiben.

Die kurdische Road Map für den Frieden

Um die friedliche Lösung der kurdischen Frage weiter voranzutreiben, machte

Abdullah Öcalan im Bewusstsein der Auseinandersetzungen der letzten zwanzig Jahre in der Zeit des Newroz-Festes 2013 den Schritt zur Initiative für den aktuellen Friedensprozess. In seiner in Amed (Diyarbakir) verlesenen historischen Rede erklärte er in einem Manifest die Strategie für einen demokratischen und friedlichen Wandel. Auf der Basis dieses Manifestes, dieser Road Map für den Frieden, sollte die erste Phase der Konkretisierung bis zum 1. Juni 2013 umgesetzt werden. Die PKK setzte die von ihr erwarteten Schritte konsequent um. Die zweite Phase soll zwischen dem 1. Juni und November 2013 stattfinden, dann soll die dritte Phase in die Praxis beginnen.

In der ersten Phase bis zum 1. Juni 2013 hat die PKK zahlreiche einseitige Schritte unternommen. Nach der historischen Newroz-Rede Abdullah Öcalans haben wir u. a. einen einseitigen Waffenstillstand erklärt und damit begonnen, unsere Guerillaeinheiten aus Nordkurdistan in Richtung Irak zurückzuziehen. Wir haben zudem die acht Gefangenen bei der PKK freigelassen. Es gab zum Rückzug keine konkreten Verhandlungen mit der türkischen Regierung, keine Gegenleistung und auch keinen dritten Beteiligten zur Überwachung oder Supervision des Prozesses. Wir sind unserer Verantwortung in Bezug auf die erste Phase des Prozesses gerecht geworden.

Diese Methode ist einzigartig. Noch keine Bewegung auf der Welt hat einen Friedensprozess auf eine solche Art und Weise begonnen. Es hat immer Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien gegeben. Es war auch immer eine dritte Partei beteiligt, die derartige Friedensprozesse beobachtet oder moderiert. Wir haben unsere Herangehensweise jedoch im vollsten Bewusstsein unserer Stärke gewählt.

Unsere einseitigen Schritte haben starken politischen Druck auf die türkische Regierung erzeugt, einen Weg zum Frieden nicht wie in den letzten Jahrzehnten von vornherein zu bekämpfen. Unser Vorgehen zeigt zudem, in welchem Ausmaß die PKK zu einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage entschlossen ist. Wir haben demzufolge unsere Verantwortung in der ersten Phase wahrgenommen und die notwendigen Maßnahmen umgesetzt, um die zweite Phase zu ermöglichen. In dieser zweiten Phase sind nun jedoch auch konkrete, ernsthafte und verhandelte Schritte der türkischen Regierung notwendig.

Aber zu diesem Zeitpunkt war die türkische Regierung noch nicht auf einen derartigen ernsthaften Friedensprozesses vorbereitet. Aber weil wir einseitig vorgingen, hat die Regierung sich nicht öffentlich gegen den Friedensprozess stellen

können. Deshalb unterstützte sie ihn, ohne jedoch zu erwähnen, dass es die einseitigen Initiativen der PKK waren, die sie dazu gebracht haben. Sie behauptete demgegenüber, sie selbst sei es gewesen, die den Friedensprozess begonnen und das Ziel habe, ihn auch fortzusetzen.

Sämtliche Beteiligten und die Weltöffentlichkeit haben in dieser Zeit gesehen und anerkannt, dass die PKK ernsthafte Schritte gemacht hat, um den Friedensprozess zu ermöglichen und zu beginnen. Aufgrund dieses Drucks hat Premierminister Erdogan die Bildung einer „Kommission der Weisen“ beschlossen, die durch das Land reisen, Reformen vorbereiten und den Friedensprozess begleiten sollte. Sie hat nach monatelanger Recherche und Arbeit einen Bericht vorgelegt und darin geschildert, dass nicht nur die kurdische, sondern auch die Mehrheit der türkischen Bevölkerung eine friedliche Lösung der kurdischen Frage wünscht. Um das zu ermöglichen und einen Weg für eine demokratische Konfliktlösung zu eröffnen, solle u. a. Abdullah Öcalan freigelassen werden. Nach der Veröffentlichung des Berichts stand die AKP in der Verantwortung, ihre eigenen Ideen – ihre eigene Road Map – vorzustellen. Aber sie hat sich nicht geäußert und die Ergebnisse der Kommission für nicht verbindlich erklärt. Auf diese Weise wurde offensichtlich, dass es nicht die Gesellschaft ist – nicht die türkische oder die kurdische Community –, die sich gegen eine Lösung der kurdischen Frage stellt, sondern die AKP-Regierung selbst und Ministerpräsident Erdogan.

Die Auseinandersetzungen und Proteste um den Gezi-Park versuchte R. T. Erdogan dafür zu instrumentalisieren, der öffentlichen Debatte eine neue Richtung zu geben und die Menschen in die Irre zu führen. Er benutzte die Protestbewegung u. a., um von der Diskussion über die Lösung der kurdischen Frage abzulenken und an einer anderen politischen Agenda zu arbeiten. Aber damit hatte er letztendlich keinen Erfolg, weil die Öffentlichkeit weiter nach einer Lösung der kurdischen Frage verlangt.

Was macht die AKP-Regierung?

Gleichzeitig begann die Regierung damit, nach Entschuldigungen zu suchen, warum sie keine ernsthaften Schritte im Friedensprozess unternimmt. Um dem wegen ihrer eigenen Untätigkeit entstandenen öffentlichen Druck zu begegnen, erklärte sie, dass es die PKK und weitere Kräfte in der Region seien, die nicht an einer Lösung der kurdischen Frage und an Frieden interessiert sind. Die Regierung agitierte gegen die kurdische Bewegung und behauptete, die PKK habe in Cizîr (Cizre) Kontrollpunkte errichtet und in Licê, Amed (Diyarbakir), einen Friedhof für die gefallenen Guerillas angelegt. Auch dass sie neue Guerillas rekrutiert habe, wurde propagiert, um von der

eigenen Untätigkeit abzulenken. Die AKP versucht auf diese Weise erneut, das Verhältnis von Ursache und Wirkung umzudrehen.

Ich möchte noch auf einen Aspekt aufmerksam machen, um die Vorgehensweise der AKP zu verdeutlichen. Dass sich momentan viele kurdische Jugendliche der Guerilla anschließen, wird nicht, wie von der AKP behauptet, von der PKK verursacht. Der Grund dafür ist vielmehr die Tatsache, dass die kurdischen Jugendlichen wissen, dass die Regierung im Friedensprozess nicht aufrichtig agiert. Sie sehen sich selbst und ihre eigene Zukunft und die Zukunft der kurdischen Bevölkerung. Sie wissen genau, dass die türkische Regierung sich auf einen neuen Krieg und weitere Massaker, einen Genozid an den Kurden und der kurdischen Bewegung vorbereitet. Diese Situation, dieses Dilemma und die Stagnation im Friedensprozess sind Gründe dafür, dass sich die Jugend der PKK anschließt.

Der zweite Punkt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist die gesundheitliche Situation unseres Vorsitzenden Abdullah Öcalan auf der Gefängnisinsel Imrali. Eine unabhängige Ärztedelegation wollte ihn dort auf Anregung der Ärztekammer besuchen, um seinen Gesundheitszustand medizinisch zu untersuchen. Bis heute wurde ihr dafür jedoch keine Genehmigung erteilt. Zur Vertrauensbildung und um Zweifel an der Regierung wegen eines etwaigen Verschweigens ernsthafter Probleme zu entkräften, sollte deshalb als erster Schritt unbedingt eine derartige Ärztedelegation zugelassen werden. Dass den Ärzten ein solcher Besuch nicht gestattet wird, ist ein weiterer Grund dafür, dass sich derzeit immer mehr Jugendliche der Guerilla anschließen.

Ein ebenso wichtiger Aspekt ist, dass die Regierung bis heute keine Verbesserung der Haftbedingungen Abdullah Öcalans zulässt. Bei den Friedensverhandlungen gibt es zwei Konfliktparteien, aber deren Bedingungen sind sehr unterschiedlich. Auf der einen Seite Abdullah Öcalan auf der Gefängnisinsel Imrali in Isolationshaft und ohne die Möglichkeit, sich regelmäßig und unüberwacht mit der kurdischen Bewegung oder Menschen seines Vertrauens auszutauschen. Die Presse hat ebenfalls keine Möglichkeit, ihn zu besuchen und direkt mit ihm zu sprechen. Er ist im Hinblick auf die Entwicklungen weitgehend auf sich allein gestellt. Auf der anderen Seite die türkische Regierung mit all ihren Gremien und der Unterstützung vieler Organisationen und Medien sowie der Möglichkeit, ständig zu diskutieren. Rechte und Möglichkeiten der beiden Verhandlungspartner sind offensichtlich äußerst ungleich.

Zudem haben die Anwälte Abdullah Öcalans ihren Mandanten seit zwei Jahren und einem Monat nicht besuchen können. Es gab allerdings ein Zugeständnis. Die

Regierung ließ zu, dass Parlamentarier der Partei für Frieden und Demokratie (BDP) unseren Vorsitzenden besuchten. Diese Besuche sollten eigentlich alle 15 Tage drei BDP-Parlamentariern ermöglicht werden. Auch diese Zusage wurde nicht eingehalten. Es wird in der Praxis lediglich zwei Parlamentariern einmal im Monat ermöglicht, Abdullah Öcalan besuchen. Viele seiner Anwälte wurden in den letzten Jahren verhaftet und befinden sich noch immer im Gefängnis.

Mehr als 10.000 kurdische politische Gefangene sind derzeit in den türkischen Gefängnissen inhaftiert. Viele von ihnen sind todkrank. Als positives Signal und humanitäres Zugeständnis ist es notwendig, dass zumindest die kranken Gefangenen sofort freigelassen werden. Es ist unerträglich und respektlos, dass in den letzten Monaten zahlreiche Familien die Särge mit in den Gefängnissen gestorbenen Kranken in Empfang nehmen mussten, obwohl wir zu Beginn der ersten Phase sämtliche Gefangenen bei der PKK freigelassen hatten.

Die Politik der türkischen Regierung basiert noch immer weitgehend auf Unterdrückung. Sie lässt im Moment im gesamten Land keinerlei demokratische Opposition zu. Freie Meinungsäußerungen werden häufig negativ sanktioniert, Demonstrationen von der Polizei angegriffen. Zuletzt haben wir das bei den Gezi-Park-Protesten erlebt. Menschen, die ihr Versammlungsrecht wahrnehmen, werden mit Tränengas und körperlich angegriffen und willkürlich festgenommen. Wie kann R. T. Erdogan behaupten, er setze sich dafür ein, die Türkei in eine entwickelte Demokratie zu verwandeln, wenn nicht einmal die Grundrechte eingehalten werden. Das Recht auf Versammlung ist faktisch ausgehebelt, demokratische Proteste werden regelmäßig unterbunden. Hier besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen Anspruch und Realität. Erdogan will die Demokratie offenbar nur für sich selbst nutzen. Selbst religiöse Argumente missbraucht der Ministerpräsident zu seinen eigenen Gunsten.

Die AKP bereitet sich momentan auf einen neuen Krieg gegen die kurdische Bewegung vor. Immer wieder fliegen Drohnen tagelang kontinuierlich über Gebiete in Nordkurdistan und über die Kandil-Berge in Südkurdistan [Norderak]. In den Regionen, aus denen sich die Guerilla zurückgezogen hat, lässt die Regierung neue Militärposten errichten. Besonders im Grenzgebiet zu Südkurdistan lässt sie zudem eine Vielzahl von Staudämmen bauen. Auch die Zahl der Dorfschützer und Militäroperationen steigt. All das zeigt, dass die türkische Regierung nicht aufrichtig handelt, obwohl sie vorgibt, den Friedensprozess mitzutragen.

Um den Friedensprozess nicht in einer Sackgasse enden zu lassen, hat Abdullah

Öcalan vorgeschlagen, acht Kommissionen einzurichten, die sich mit der Demokratisierung der türkischen Gesellschaft beschäftigen sollen. Eine Rechtskommission, eine Kommission für die Entwicklung von Gesellschaft und Ökonomie, eine Ökologiekommission, eine Kommission für die Freiheit der Frau, eine Kommission für die Entwicklung der Zivilgesellschaft, eine Kommission für die legitime Selbstverteidigung, eine Kommission für die nationale Einheit und eine Wahrheitskommission. Diese Ausschüsse sollten recherchieren und einige Gesetzesvorschläge sowie einen Vorschlag für eine neue demokratische Verfassung entwickeln.

Die türkische Regierung muss zusichern, dass sie diese Kommissionen akzeptiert. Wenn wir die Vorgehensweise der Regierung genauer analysieren, können wir erkennen, dass sie auf Zeit spielt. Sie unternimmt keine ernsthaften Schritte und will den Friedensprozess zugunsten eines für sie selbst vorteilhaften Ausgangs der Kommunal- und Präsidentschaftswahlen im nächsten Jahr opfern. Das ist der Grund dafür, dass wir sie auffordern, den Friedensprozess nicht durch eigennützige Spielchen zu gefährden. Wir haben eine Frist gesetzt bis zum 1. September, um ihr Zeit zu geben für positive Schritte. Wir als Bewegung können nun nichts mehr tun. Wir haben sämtliche einseitigen Schritte unternommen, die möglich sind. Jetzt liegt der Ball im Feld der türkischen Regierung. Wir warnen sie, dass der Friedensprozess beendet wird, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt keine zielgerichteten Schritte unternimmt.“

In einem Interview gibt Raperin Afrin, Kommandantin der Frauenarmee YJA-Star zu den Friedensverhandlungen Folgendes an:

„Im Frühjahr 2013 hat die Guerilla damit begonnen, sich aus den kurdischen Provinzen der Türkei in den Nordirak zurückzuziehen. Wie ist es dazu gekommen?

Die Volksverteidigungskräfte HPG hatten im August 2011 mit einer neuen Strategie (Devrimci Halk Savaşı, revolutionärer Volkskampf) begonnen. Nachdem die Regierung der Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP) versucht hatte, die Vernichtung aller politisch tätigen Kurden auf juristischer und politischer Ebene zu betreiben, blieb keine andere Wahl, als die Bevölkerung und uns selbst offensiv zu verteidigen. Im Rahmen dieser Strategie gingen wir von Hit-and-run-Aktionen dazu über, ganze Regionen langfristig zu kontrollieren. Damit waren wir u. a. in Dêrsim

(Tunceli), Erzirom (Erzurum) und Şemzînan (Şemdinli) sehr erfolgreich. Die Regierung hat mit ihrer aggressiven Politik also das genaue Gegenteil ihres Zieles bewirkt. Im Frühjahr 2013 waren wir sowohl ideologisch als auch militärisch darauf eingestellt, diese Strategie auszuweiten. Deshalb hat es uns sehr überrascht, dass Abdullah Öcalan die Guerilla aufforderte, sich aus den kurdischen Provinzen der Türkei zurückzuziehen. Wir sind diesen Schritt jedoch gegangen, um endlich Frieden zu ermöglichen.

Historisch gesehen ist ein derart einseitiger Weg ohne konkrete Zugeständnisse der Gegenseite in einem Friedensprozess einmalig. Können Sie das näher beschreiben?

Der kurdischen Freiheitsbewegung und uns, als eigenständiger Frauenarmee YJA Star innerhalb dieser Strukturen, geht es um die Demokratisierung des Mittleren Ostens und ein friedliches und demokratisches Miteinander aller Bevölkerungs- und Religionsgruppen. Abdullah Öcalan hat mit seinem konkreten Friedensvorschlag die Tür zu positiven und demokratischen Entwicklungen weit geöffnet. Im Verlauf unseres Rückzuges waren wir jedoch mit einer Vielzahl von Provokationen durch Sondereinheiten des türkischen Militärs und durch Dorfschützer konfrontiert. Zudem haben uns immer wieder Heron-Drohnen überflogen, so dass wir unseren Weg nicht fortsetzen konnten. Leider greifen mit Unterstützung der Türkei im Moment auch Al-Qaida-Gruppen die demokratischen Selbstverwaltungsstrukturen der Kurden in Syrien an.

Beabsichtigt die AKP ernsthaft, den Frieden zu ermöglichen?

In vielen Regionen, aus denen sich die Guerilla zurückgezogen hat, hat die AKP neue Militärposten errichtet. Es wurde auch angefangen, dort Staudämme zu bauen. Zudem sollen zusätzlich zu den 35 000 bereits vorhandenen Dorfschützern 10 000 neue eingestellt werden. Immer wieder überfliegen Drohnen und auch Kampffjets die Guerillastellungen im Nordirak. [Anm. d. Redaktion: Seit dem 15. September finden in mehreren Regionen, u. a. den grenznahen Provinzen Colemêrg (Hakkâri) und Şîrnex (Şîrnak), wieder Militäroperation statt.] Die Bevölkerung sieht die Guerilla als Schutz vor staatlicher Willkür und hatte wegen des Abzugs berechtigterweise große Sorgen. Die AKP will den Friedensprozess offensichtlich nutzen, um sich eine gute Ausgangsposition für die Kommunalwahlen und die Präsidentschaftswahlen 2014 sowie für einen neuen Krieg zu verschaffen. So kann es nicht weitergehen. Es müssen endlich konkrete Schritte folgen. 2012 haben die kurdische Bevölkerung durch Proteste in den Städten und die politischen Gefangenen durch einen 62 Tage andauernden Hungerstreik verdeutlicht, dass sie

nicht gewillt sind, die menschenverachtende Politik der Regierung hinzunehmen. Wichtiges Ziel ist für uns neben Grund- und kulturellen Rechten für sämtliche Bevölkerungsgruppen die Freiheit Abdullah Öcalans und der mehr als 10 000 politischen Gefangenen. Es müssen auch einige Gesetze sowie die Verfassung geändert und die Zehnprozenthürde bei den Wahlen gesenkt werden.“

Öcalan brachte dies ein Jahr später in seiner Botschaft zur Newroz-Feier 2014 so zum Ausdruck:

„Das bis jetzt Erfolgte war ein Prozess des Dialogs. In diesem Prozess haben beide Seiten gegenseitig Ihre Gutmütigkeit, Realitätsnähe und Kompetenz getestet. Aus diesem Test sind beide Seiten, trotz der Verlangsamung, Einseitigkeit, Verweigerung von gesetzlichen Grundlagen und Hinhaltung seitens der Regierung, auf Ihrer Suche nach Frieden mit Entschlossenheit hervorgegangen. Doch trotz seiner Wichtigkeit erfolgten durch den Dialogprozess keine verbindlichen Folgen. Aus diesem Grunde können sie für einen dauerhaften Frieden auch nicht genügend Vertrauen schaffen. Das Stadium der Friedensverhandlungen erfordert deshalb nun einen gesetzlichen Rahmen.“

Die Türkei ging jedoch die erforderlichen Schritte nicht.

Trotz alledem hielt die KCK weiter an dem Friedensprozess fest, bereitete sich aber auch gleichzeitig auf verstärkte militärische Auseinandersetzungen vor, da immer klarer - nicht nur in der Türkei, sondern auch im Bereich des Vorgehens der Türkei in Rojava- erkennbar wurde, dass der demokratische Wille von Erdogan nicht würde anerkannt werden.

Die weitestgehende Konkretion fand der Friedensprozess dann im 10-Punkte-Plan von Dolmabahce. Auch Abdullah Öcalan sah diesen Plan als einen historischen Schritt und gab diesem einen bedeutenden Teil in seiner Botschaft kurze Zeit später zu Newroz 2015. Er sagte:

„Ich erachte es für notwendig und historisch, dass die seit über vierzig Jahren gegen die Republik Türkei kämpfende PKK ihren bewaffneten Kampf im Rahmen der Eckpfeiler der getroffenen Vereinbarungen der Deklaration aufgibt und einen

Kongress durchführt, um gemäß den Erfordernissen der neuen Zeit neue politische und gesellschaftliche Strategien und Taktiken zu entwickeln. Ich hoffe, dass die Einigung über die Eckpfeiler in kürzester Zeit erfolgen wird und wir eine aus den Mitgliedern des Parlaments und des Beobachtungskomitees bestehende Wahrheitskommission erhalten und es erleben werden, wie dieser Kongress realisiert wird.“

Recep Tayip Erdoğan erklärte allerdings auf einer Pressekonferenz drei Tage nach Dolmabahce:

„Ich erkenne die Vereinbarung von Dolmabahce nicht an“.

Dadurch war der Startschuss für eine Abkehr von alledem gegeben, was bis dahin an positiven Schritten unternommen worden war. Im Gegensatz zu seinen Äußerungen während des Friedensprozesses verleugnete Erdoğan nunmehr erneut die Existenz der kurdischen Frage an sich und betonte, dass jede/r, der/die behaupte, es gäbe eine kurdische Frage, ein/e Separatist_in und Terrorist_in sei. Er kehrte damit zu den Feindbildzuschreibungen und der destruktiven Staatspolitik der vorherigen Regierungen seit der Staatsgründung der Türkei im Jahr 1923 zurück.

Als die AKP auch bei den Parlamentswahlen im Sommer 2015 in den kurdischen Provinzen der Türkei keine Mehrheit erlangte und die HDP die 10 % Hürde übersprang, begann die Regierung mit einem bis heute immer weiter eskalierenden Krieg.

2.5. Zeit seit den Wahlen Juni 2015

Dass die Prognose der kurdischen Bewegung zutreffend war, zeigt die Entwicklung für alle unübersehbar seit den Wahlen im Juni 2015 und noch viel mehr seit dem Putsch 2016. Da über diese Zeit zumindest abstrakt einiges auch über die deutschen Medien bekannt ist, sollen hierzu an dieser Stelle nur wenige Ausführungen gemacht werden, im Laufe des Verfahrens wird die Verteidigung auf die Details noch zurückkommen. Dabei wird es um Folgendes gehen:

- **Gesamttürkei**

1. Ansteigen der Anzahl von Anschlägen,
2. Vorgehen gegen jede Art von Presse,

3. Aberkennung Immunität Abgeordnete,
4. Keine Unabhängigkeit der Justiz,
5. Abschaffung der Gewaltenteilung, Präsidialsystem,
6. Kein Zugang von Anwälten_innen zu Inhaftierten.

Davon dass das Präsidialsystem, über das mittlerweile im Parlament abgestimmt wurde und über das es nunmehr ein Referendum geben wird, das Ende der Demokratie darstellt, spricht mittlerweile sogar Günter Seufert von der die Bundesregierung beratenden Stiftung für Wissenschaft und Politik:

Zur Beschreibung der allgemeinen menschenrechtlichen Situation in der Zeit seit Mitte 2015 sowie den Zustand des türkischen Justizsystems sollen hier zunächst ausschnittsweise der Jahresbericht für 2015 von Amnesty:

„Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 und dem erneuten Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und den türkischen Streitkräften im Juli verschlechterte sich die Menschenrechtssituation zunehmend. Die Medien waren 2015 beispiellosen Repressalien ausgesetzt, und die Meinungsfreiheit wurde erheblich eingeschränkt, auch im Internet. Die Behörden verletzen nach wie vor das Recht auf Versammlungsfreiheit. Fälle von exzessiver Polizeigewalt und von Misshandlungen in Gewahrsam häuften sich. Die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen wurden nur selten zur Rechenschaft gezogen. Die Unabhängigkeit der Justiz wurde weiter untergraben. Bei Selbstmordanschlägen, die der bewaffneten Gruppe Islamischer Staat (IS) zugeschrieben wurden und die sich gegen linke und pro-kurdische Aktivisten und Demonstrierende richteten, wurden 139 Menschen getötet (...). Die politisch motivierte Ernennung und Versetzung zahlreicher Richter und Staatsanwälte wurde das gesamte Jahr 2015 über fortgesetzt und führte zu einer weiteren Schwächung des Justizwesens, das ohnehin gravierende Defizite in Bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit aufwies. Die erstinstanzlichen, für Bagatelldelikte zuständigen Friedensgerichte, in deren Aufgabenbereich strafrechtliche Ermittlungen fallen, die Untersuchungshaft oder die Beschlagnahme von Eigentum anordnen können und über die Anfechtung solcher Anordnungen entscheiden, gerieten zunehmend unter die Kontrolle der Regierung(...).

Nach tödlichen PKK-Anschlägen im September 2015 folgte eine Welle von Gewalttaten nationalistischer Türken, die sich vor allem gegen Kurden, deren Eigentum sowie gegen die Büros der linken, pro-kurdischen Partei HDP (Demokratische Partei der Völker) richteten. Nach Angaben des türkischen Innenministeriums wurden dabei zwei Zivilpersonen getötet und 51 verletzt sowie 69 Parteigebäude und 30 Wohn- und Geschäftshäuser angegriffen. Die HDP sprach von mehr als 400 Angriffen, darunter 126 Anschläge auf ihre Büros.

Auch 2015 fanden auf der Grundlage der vagen und breit gefassten Antiterrorgesetze Massenprozesse statt. Im Balyoz-Prozess wurden in einem Wiederaufnahmeverfahren die Urteile gegen alle 236 Armeeangehörigen aufgehoben, die beschuldigt worden waren, einen gewaltsamen Umsturz der AKP-Regierung geplant zu haben. Das Ergenekon-Verfahren gegen ehemalige Militärangehörige und Zivilpersonen, denen man ebenfalls Putschpläne zur Last legte, wurde in zweiter Instanz fortgesetzt. Auch nach der Abschaffung der mit besonderen Befugnissen ausgestatteten Sondergerichte für terroristische Straftaten und organisiertes Verbrechen im Jahr 2014 waren noch immer Verfahren gegen kurdische Aktivisten wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der PKK-nahen Union Kurdischer Gemeinschaften (KCK) anhängig. Nach gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und Regierungstruppen im Juli 2015 kam es zu einer Welle von Festnahmen. Bis Ende August sollen etwa 2000 Personen wegen mutmaßlicher Verbindungen zur PKK festgenommen worden sein; mehr als 260 Personen kamen in Untersuchungshaft. Die Behörden erhoben Anklage gegen den in den USA lebenden Prediger und früheren Verbündeten der AKP, Fethullah Gülen, sowie gegen mehrere seiner Anhänger wegen Bildung bzw. Mitgliedschaft in der "terroristischen Fethullah-Gülen-Organisation"(...).....

Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde 2015 weiter untergraben. Es gab zahlreiche unfaire Strafverfahren gegen politisch aktive Bürger, Journalisten und andere Regierungskritiker. Dabei wurde auch auf die Antiterrorgesetze und Gesetze zu Beleidigung zurückgegriffen. Häufig wurden Bürger wegen Beiträgen in sozialen Medien vor Gericht gestellt. Die Regierung übte enormen Druck auf die Medien aus. Sie ging gezielt gegen Medienunternehmen und digitale Netzwerke vor und nahm einzelne kritische Journalisten ins Visier, die dann bedroht und von häufig unbekanntem Tätern körperlich angegriffen wurden.

Journalisten, die für Massenmedien arbeiteten, wurden entlassen, wenn sie regierungskritische Berichte veröffentlichten. Nachrichtenseiten im Internet, darunter Dutzende kurdische Internetseiten, wurden von willfährigen Justizorganen auf Grundlage vage formulierter behördlicher Anordnungen blockiert. Die Polizei schikanierte und attackierte Journalisten, die über den vorwiegend kurdisch besiedelten Südosten des Landes berichten wollten. Im März 2015 wurde Mehmet Baransu, Journalist der regierungskritischen Tageszeitung Taraf, festgenommen. Die Behörden warfen ihm vor, geheime Staatsdokumente in seinen Besitz gebracht und 2010 darüber berichtet zu haben, bevor er das Material an die Staatsanwaltschaft weiterleitete. Seine Enthüllungen bildeten die Grundlage des Balyoz-Prozesses, in dem es um mutmaßliche Putschpläne ging. Ende des Jahres befand sich Baransu noch immer in Untersuchungshaft.

Zwischen August 2014 und März 2015 genehmigte der Justizminister in 105 Fällen die Einleitung eines Verfahrens wegen Beleidigung von Staatspräsident Erdoğan nach Artikel 299 des Strafgesetzbuchs. Acht Verdächtige kamen in Untersuchungshaft. Die Strafverfahren auf der Grundlage dieses Artikels, der bis zu vier Jahre Haft vorsieht, zogen sich durch das gesamte Jahr. Im September 2015 wurde ein 17-jähriger Student wegen "Beleidigung" des Staatspräsidenten schuldig gesprochen, nachdem er Präsident Erdoğan als "Dieb in seinem illegalen Palast" bezeichnet hatte. Ein Jugendgericht in der zentralanatolischen Stadt Konya verurteilte ihn zu elf Monaten und 20 Tagen Haft auf Bewährung. Im November 2015 begann die erste Anhörung im Verfahren gegen Canan Coşkun, Reporterin der Zeitung Cumhuriyet, wegen Beleidigung von zehn Staatsanwälten und Richtern. Sie hatte berichtet, dass diese aufgrund ihres Amtes Luxuswohnungen zu günstigen Preisen erwerben konnten. Ihr drohte eine Haftstrafe von 23 Jahren und vier Monaten. Ebenfalls im November wurden der Chefredakteur und der Hauptstadtkorrespondent der Zeitung Cumhuriyet, Can Dünder und Erdem Gül, wegen Spionage, Offenlegung von Staatsgeheimnissen und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung angeklagt, weil sie über eine mutmaßliche Waffenlieferung des türkischen Geheimdienstes an eine bewaffnete Gruppe in Syrien im Jahr 2014 berichtet hatten. Der damalige Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan hatte zuvor behauptet, die betreffenden Lastwagen hätten humanitäre Hilfsgüter transportiert. Die beiden Journalisten wurden in Untersuchungshaft genommen, wo sie sich auch Ende 2015 noch befanden.

Ihnen droht eine lebenslange Haftstrafe.

Die in Diyarbakır lebende niederländische Journalistin Fr derike Geerdink, die wegen "Propaganda f r die PKK" angeklagt war, wurde im April 2015 freigesprochen. Im September wurde sie inhaftiert und des Landes verwiesen, nachdem sie einen Bericht  ber den Bezirk Y ksekova im S dosten des Landes ver ffentlicht hatte. Im August 2015 wurden drei Journalisten des internationalen Nachrichtenkanals Vice News, die  ber Zusammenst  e zwischen der PKK und den t rkischen Sicherheitskr ften berichtet hatten, von der Polizei verh rt, wegen "Unterst tzung einer terroristischen Organisation" angeklagt und in Untersuchungshaft genommen. Die beiden britischen Staatsb rger Jake Hanrahan und Philip Pendlebury wurden acht Tage sp ter freigelassen und des Landes verwiesen; der irakisch-kurdische Journalist Mohammed Rasool befand sich Ende 2015 noch in Untersuchungshaft.

Mit beispiellosen Schritten wurden Medien, die der Bewegung des Predigers Fethullah G len nahestehen, zum Schweigen gebracht. Im Oktober 2015 untersagte die Staatsanwaltschaft Ankara dem privaten Medienunternehmen Digiturk die Ausstrahlung von sieben Fernsehkan len. Vier Tage vor den Parlamentswahlen am 1. November st rmte die Polizei in Begleitung eines gerichtlich eingesetzten Treuh nders die Sendezentrale des Medienkonzerns Koza İpek und schaltete die Live- bertragung der beiden Fernsehkan le Bug n und KanalT rk ab. Dar ber hinaus stoppte sie den Druck der zur selben Mediengruppe geh renden Zeitungen Millet und Bug n. Als die Zeitungen wieder erschienen und die TV-Kan le erneut auf Sendung gingen, waren die zuvor dezidiert regierungskritischen Medien auf Regierungskurs eingeschwenkt. Im November schaltete der staatseigene Satelliten- und Kabelnetzbetreiber T rksat 13 Fernseh- und Radiosender der Salmanyolu Broadcasting Group ab. Der Vorstandsvorsitzende der Mediengruppe, Hidayet Karaca, verbrachte das gesamte Jahr 2015 in Untersuchungshaft.

Im November 2015 wurde der bekannte Menschenrechtsanwalt und Vorsitzende der Anwaltskammer von Diyarbakır, Tahir Elçi, w hrend einer Pressekonferenz in Diyarbakır erschossen. Die T ter waren bei Jahresende noch immer unbekannt, was Anlass zu Bef rchtungen gab, die Ermittlungen w rden nicht unabh ngig und effektiv erfolgen. Elçi hatte im Oktober in einer Live-Sendung von CNN T rk gesagt, die PKK sei "keine Terrororganisation, sondern eine bewaffnete politische

Bewegung mit erheblichem Rückhalt". Daraufhin hatte er Morddrohungen erhalten und wurde wegen "Propaganda für eine terroristische Organisation" unter Anklage gestellt, ihm drohten mehr als sieben Jahre Haft. Gegen den Fernsehsender wurde eine Geldbuße in Höhe von 700.000 Türkische Lira (rund 220.000 Euro) verhängt(...).

Die Berichte über exzessive Gewaltanwendung bei Demonstrationen nahmen 2015 dramatisch zu. Die Sicherheitskräfte setzten bei Antiterroroperationen tödliche Gewalt ein, wie z.B. bei bewaffneten Zusammenstößen mit der PKK-Jugendorganisation YDG-H. In vielen Fällen konnte der Hergang des Geschehens aufgrund widersprüchlicher Darstellungen und in Ermangelung effektiver Ermittlungen nicht rekonstruiert werden. Das im März 2015 verabschiedete Gesetzespaket zur inneren Sicherheit entsprach nicht den internationalen Standards zur Anwendung von Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden.

Im Januar 2015 wurde in Cizre im Südosten des Landes der zwölfjährige Nihat Kazanhan von einem Polizeibeamten erschossen. Zunächst leugneten die Behörden die Beteiligung der Polizei an dem Vorfall, doch dann tauchte ein Video auf, das zeigt, wie Nihat Kazanhan und andere Minderjährige Steine auf Polizisten warfen. Auf einem anderen Video ist zu sehen, wie ein Polizist mit dem Gewehr in Richtung der Minderjährigen schoss. Nihat Kazanhan wurde durch einen Kopfschuss getötet. Das Verfahren gegen fünf Polizisten war am Jahresende noch nicht abgeschlossen.

Während der Polizeioperationen gegen die YDG-H in mehreren Städten im Südosten des Landes verhängten die örtlichen Behörden ganztägige Ausgangssperren. Bewohner durften ihre Häuser nicht verlassen, die Wasser- und Stromversorgung sowie die Kommunikationsverbindungen wurden gekappt, und Beobachter durften die Städte nicht betreten. Ausgangssperren, die im Stadtviertel Sur von Diyarbakır am 11. Dezember 2015 sowie in den Städten Cizre und Silopi am 14. Dezember verhängt wurden, waren zum Jahresende noch nicht wieder aufgehoben.

Folter und andere Misshandlungen

2015 trafen vermehrt Berichte über Misshandlung in Polizeigewahrsam und

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ein, die in Zusammenhang standen mit dem Vorgehen von Polizei und Armee gegen die PKK.

Vier Männer, die in Ceylanpinar im Südosten des Landes zwei Polizeibeamten getötet haben sollen, erklärten, sie seien im Juli und August 2015 in Gewahrsam heftig geschlagen worden: zunächst bei ihrer Verlegung nach Osmaniye (Provinz Osmaniye) in die Haftanstalt Nr. 1 vom Typ T und später im Gefängnis. Ende des Jahres befanden sie sich noch immer in Untersuchungshaft.

Nach gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und Sicherheitskräften tauchten im August 2015 im Internet Bilder auf, die offenbar von Angehörigen eines Sonderkommandos der Polizei aufgenommen worden waren. Sie zeigten, wie der nackte und entstellte Leichnam der kurdischen PKK-Aktivistin Kevser Eltürk (Ekin Wan) durch die Straßen des Ortes Varto in der osttürkischen Provinz Muş geschleift wurde. Im Oktober wurde ein Bild des PKK-Aktivisten Hacı Lokman Birlik ins Netz gestellt, dessen Leiche in der Provinz Şırnak hinter einem gepanzerten Polizeifahrzeug hergezogen wird. Dem Autopsiebericht zufolge wies seine Leiche 28 Schussverletzungen auf (...).“

- **türkisch-kurdischer Konflikt**

Seit Mitte 2015 ist die Situation im kurdischen Südosten der Türkei große Teile der kurdischen Bevölkerung von langandauernden Ausgangssperren geprägt, mit der Folge vieler ziviler Toter und der teilweise fast kompletten Zerstörung der Städte. Einige Städte wie Cizre oder Nusaybin sind fast vollständig zerstört, teilweise ist nur noch ein Acker zu sehen, wo mal eine Innenstadt war. Gleichzeitig hat die Türkei alles unternommen, um diese Regionen von der Außenwelt und damit auch von Berichterstattung darüber, sei es durch Journalist_innen, Menschenrechtsorganisationen oder auch Abgeordneten abzuschneiden.

Exemplarisch für die Situation sei hier die Pressemitteilung des Menschenrechtskommissars des Europarates vom 14.04.2016 über seinen neuntägigen Besuch in der Türkei wiedergegeben. Dort heißt es:

„Der Respekt der Menschenrechte hat sich in den letzten Monaten im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terrorismus in alarmierender Geschwindigkeit verschlechtert“, sagt Nils Muiznieks, der

Menschenrechtskommissar des Europarates zum Abschluss seines neuntägigen Besuchs in Istanbul, Diyarbakir und Ankara. Die Themen seines Besuches waren der Ausgleich zwischen Sicherheit und Menschenrechten im Südosten, die Meinungsfreiheit und die Rechtspflege.

Daran erinnernd, dass die Türkei das Recht und die Pflicht hat, Terrorismus zu bekämpfen, hat der Kommissar unmissverständlich alle terroristischen Aktionen und Gewalt, die sich gegen türkische Einwohnerinnen und den Staat richten, verurteilt, einschließlich derjenigen der PKK und Daesh. „Trotzdem muss die Türkei es vermeiden, in diesem Kampf die Menschenrechte und die Rechtsnormen zu vergessen, dass letztlich den Interessen eben dieser Organisationen dient“.

Das herausragendste Merkmal der Anti-Terror-Operationen seit August 2015 sind die rund um die Uhr, unbegrenzt und immer länger geltenden Ausgangssperren, die in ganzen Stadtvierteln oder Städten des Südostens der Türkei ausgerufen werden. „Ich habe ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Ausgangssperren, eine Frage, die noch durch die Venedig-Kommission, das türkische Verfassungsgericht und die Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte untersucht werden muss. Eine Verwaltungsentscheidung basierend auf einem Gesetz, das noch nicht einmal das Wort „Ausgangssperre“ erwähnt, ist eine sehr schwache Basis für das In Kraft-Setzen solch drastischer Einschränkungen grundlegender Menschenrechte einer großen Bevölkerungsgruppe und für Monate“.

Ein anderes kritisches Thema betreffend die Anti-Terror-Operationen war die Verhältnismäßigkeit: „Während ich den Ort besuchte, an dem Tahir Elçi in Sur ermordet wurde, bekam ich einen flüchtigen Eindruck des schockierenden Ausmaßes der Zerstörung in einigen dieser Zonen. Die Regierung informierte mich, dass während dieser Operationen in Sur 50 Terroristen getötet wurden, mindestens 20.000 Zivilist_innen vertrieben wurden, zahllose Gebäude zerstört wurden und viele Zivilist_innen haben zweifellos schwer gelitten unter den Terroristen und den Kollateralschäden“.

Der Kommissar betonte, dass der türkische Staat die Verpflichtung hat, effektive Untersuchung hinsichtlich aller Toten während der Operationen durchzuführen, einschließlich ZivilistInnen und Sicherheitskräfte, aber auch dem Terrorismus

Verdächtiger. „Bedauerlicherweise habe ich die Vorwürfe ernster Mängel bei diesen Ermittlungen gehört, insbesondere betreffend die Identifizierung und Vernehmung von Sicherheitspersonal und die Sicherung aller Beweise vor dem Freigeben der Operationszonen“. Der Kommissar habe sich versichert, dass die türkischen Behörden die Vorwürfe rassistischer und degradierendes Verhaltens von Sicherheitskräften sehr ernst nehmen, und hat dringend gemahnt, sicherzustellen, dass disziplinarrechtliche und justizielle Ermittlungen auch diese Aspekte abdecken.

„Es ist klar, dass der Schaden, den die lokale Bevölkerung erlitten hat, groß ist und die Behörden müssen ohne Verzögerungen einen entsprechenden Schadensersatz sicherstellen“ sagte der Kommissar. Betreffend Pläne für notfallmäßige Enteignungen in besonders betroffenen Gebieten haben Teile der lokalen Bevölkerung Ängste geäußert, dass sie zweifach bestraft werden, während die Behörden dem Kommissar versichert haben, dass die einzige Zweck die Hilfe sei. „Enteignung ist kein Schadensersatz, die Behörden müssen in einen Dialog mit allen Akteuren treten und ihre Ziele klarer machen“ sagte der Kommissar.

Seit langem bestehende Probleme betreffend die Meinungsfreiheit, herrührend aus dem türkischen Recht und der Praxis der Justiz, haben sich ebenfalls in dieser angespannten Situation ernsthaft verschärft. „Zum Beispiel sehen sich die AkademikerInnen für den Frieden sowohl disziplinarrechtlichen wie auch strafrechtlichen Prozessen ausgesetzt, für eine Stellungnahme, in der sie sich für ein Ende der Gewalt aussprechen, was nach meiner Meinung unter die Meinungsfreiheit fällt, egal ob man ihre Botschaft zustimmt oder nicht“ sagte der Kommissar.

Der Rückgriff auf einen übermäßig weiten Begriff von Terrorismus, um gewaltfreie Äußerungen zu bestrafen und um jede Äußerung, die nur mit empfundenen Interessen terroristischer Organisationen übereinstimmt, zu kriminalisieren, sind nicht neu in der Türkei, aber das Ausmaß ist alarmierend geworden. Ein ähnlich exponentieller Anstieg besteht hinsichtlich des Vergehens der Beleidigung des Präsidenten der Republik, es wurden 1845 Strafverfahren gezählt. „Ich habe in keinem der 46 Mitgliedstaaten des Europarates eine derart missbräuchliche Anwendung einer ähnlichen Vorschrift erlebt, einschließlich der Staaten, in denen die Beleidigungen des Präsidenten eine eigener

Straftatbestand ist“. Der Kommissar hat auch auf die stark ansteigende Zahl von blockierten Webseiten seit seinem letzten Besuch in 2011 hingewiesen, sowie auf die Tatsache, dass die Türkei den Weltrekord in Twitter-Entfernungsanfragen hält.

Bezugnehmend auf sein Treffen mit Can Dündar während seines Besuches äußerte der Kommissar, dass die Behandlung einer Veröffentlichung wahrer Informationen von wahrlich öffentlichem Interesse als eine Form von Spionage „einfach eine Bedrohung für den Journalismus als Beruf“ darstelle. Die Übernahme von Zeitungen und Fernsehstationen durch Verwalter war gemäß dem Kommissar ebenfalls ein sehr gefährliches Beispiel: „Nach dem Gesetz sind diese Verwalter zur Sicherung des Vermögens da, aber sie haben die redaktionelle Linie ausgetauscht, haben den Verlust der Leserschaft verursacht und den Marktwert der Unternehmung ruiniert. Dies ist ein besonders beunruhigendes Beispiel, das bereits irreparablen Schaden für die Medienfreiheit und Pluralismus in der Türkei verursacht hat, noch vor einer endgültigen Gerichtsentscheidung“.

Laut dem Kommissar hat die Intoleranz der Exekutive und der Justiz hinsichtlich der Legitimität von Kritik zu einem sehr augenfälligen Abschreckungseffekt und einer Selbstzensur geführt, und hat die Anzahl demokratischer Diskussionen im Land reduziert. Ein aufgefundenes Merkmal war die Tatsache, dass viele dieser problematischen Maßnahmen durch sog. „Friedensrichter“ erlassen wurde. „Während ich vorhatte, genauer die Praxis dieser juristischen Formation zu untersuchen, die angeblich eingeführt wurden, um den Schutz der Menschenrechte in Strafverfahren zu verbessern, gibt es starke Anzeichen dafür, dass sie genau den gegenteiligen Effekt haben. Sie scheinen viele Verletzungen ihrer eigenen Rechte zu verursachen“ sagte der Kommissar.

Er teilte ebenfalls die Bedenken anderer Teile des Europarates, der Venedig-Kommission und der Gruppe von Staaten gegen Korruption (GRECO), dass der Kampf gegen mutmaßliche terroristische Organisationen innerhalb der Justiz ihre Unabhängigkeit geschwächt haben könnte. „Die kürzliche Äußerung des türkischen Präsidenten über das Verfassungsgericht, ebenso wie andere Stellungnahmen von Politikern haben ebenso das öffentliche Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz beschädigt“. Schließlich betont der Kommissar das Thema der Menschenrechtsverteidiger und Anwälte, erwähnt insbesondere die

stigmatisierende Rhetorik, die Schmähekampagnen und anhaltenden Ermittlungen gegen sie.

„In einem Kontext, in dem es viele Missinformationen, Manipulationen und widersprüchliche Meinungen gibt, insbesondere hinsichtlich des Geschehens während der Ausgangssperren, ist ein transparentes justizielles Verfahren, das auf Menschenrechtsverteidigern aufbaut die größte Hoffnung um die Wahrheit herzustellen und Rechtshilfe zu erhalten“. Vor eben jenem Hintergrund, sind die kürzlichen politischen Attacken gegen NGO`s, lediglich wegen geschriebener Berichte, eine sehr störende Entwicklung.“

In diesem Bericht wird auch etwas angesprochen, auf das die Verteidigung ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen wird, nämlich dass diese in alle erdenklichen Menschenrechte eingreifenden Ausgangssperren bereits nach türkischem Recht rechtswidrig waren, weil die Gouverneure für deren Erlass nicht zuständig sind und ein Stützen der Ausgangssperre auf eine Norm, die mit der polizeilichen Generalklausel in Deutschland vergleichbar ist, mit der türkischen Verfassung nicht vereinbar ist.

Um einen kleinen Eindruck vermitteln über die Realität der kurdische Bevölkerung in den von den Ausgangssperren betroffenen Städten, soll hier zum jetzigen Zeitpunkt nur ein exemplarischer Einzelfall wiedergegeben werden, betreffend eine Ausgangssperre in Cizre in der Zeit vom 04. bis zum 11. August 2015.

Es handelt sich um den Tod der 35-jährigen Maşallah Edin, die erschossen wurde, als sie mit Zeynep Taşkın und ihrem Baby das Haus der Nachbarn verließen, um nach Hause zu gehen. Niemand konnte ihr helfen, da auch die Helfer_innen beschossen wurden und sie verstarb ebenso wie Zeynep Taşkın.

Ihr Ehemann Ahmet Edin gab dazu gegenüber Tahir Elci von der Anwaltskammer Diyarbakir, der wenige Monate später erschossen wurde, an:

„Unser Haus ist im Stadtviertel Cudi, in der Askin Straße. Der Vorfall ereignete sich gegen 22 Uhr abends. Ich schlief zu dieser Zeit. Meine Schwägerin kam und sagte „sie haben das Feuer auf unser Haus eröffnet“. Ich schaute aus dem Fenster. Mein Onkel Ekrem Dayan schrie nach Hilfe. Ich rannte schnell, um ihm zu helfen ohne Schuhe an zu haben. Mein Bruder kam hinter mir, aber ich

musste zurück gehen, weil sie das Feuer auf uns eröffneten. Mein Onkel Ekrem Dayan lag am Boden vor der Tür. Ich zog ihn hinein. Meine Schwägerin Maşallah Edin und unsere zukünftige Braut Zeynep Taşkın lagen verwundet vor der Tür auf dem Boden. Das Baby war mit ihnen während dieser Zeit und war auch verletzt. Mein Onkel war an der inneren Seite der Tür auf dem Boden und meine Schwägerin, unsere Braut und das Baby waren an der äußeren Seite der Tür.

Die bedeckten das Baby mit ihren eigenen Körpern, ansonsten hätten sie es getötet. Ich versuchte mehrfach, die Frauen hineinzuziehen, nachdem ich meinen Onkel hereingebracht hatte, aber sie feuerten jedes Mal auf uns. Mein Bruder und ich wir versuchten, ihnen ins Haus zu helfen. Ich brachte meinen Onkel in das Haus meines Bruders. Er war in seinen Fuß geschossen worden. Ich zerriss mein T-Shirt und versuchte, das Blut zu stoppen. Ich bat um Hilfe. Ich schrie und rief den Leuten zu „Hilfe! Sie schießen auf alle“. Meine andere Schwägerin kam. Die Frauen und das Baby blieben dort für 2–3 Stunden in dieser Lage. Das Baby weinte, dann stoppten wir ein vorbeifahrendes Fahrzeug. Währenddessen beschossen sie uns weiter. Wir rannten wieder rein. Wir versuchten 15–20 Minuten später erneut herauszugehen. Als ich später wieder hinsah, sah ich, dass meine Schwägerin und unsere Braut verblutet waren. Meine Schwägerin Ayşe Kolin wurde auch angeschossen, als sie ging, um ihnen zu helfen.

Ungefähr 3 Stunden später brachten wir die beiden Verwundeten und die Leichen zum Cizre Beerdigungsinstitut. Nachdem die Leichen für eine Nacht im Beerdigungsinstitut geblieben waren, brachten wir die Leichen in einen kalten Raum des Supermarktes Kipmar, wo Fleisch gelagert wird. Dann wurden die Verletzten mit Hilfe der/des Abgeordneten mit einem Auto ins staatliche Krankenhaus von Şırnak gebracht.“

3.

Auf den genannten Hintergründen wird das Verfahren einzustellen sein, weil ein nicht behebbares Prozesshindernis vorliegt. Es handelt sich – unabhängig von der Frage ihrer Bestätigung im Rahmen der Beweisaufnahme – bei den angeklagten Handlungen des Angeklagten jedenfalls um aus dem Rechtsgedanken des Art. 20 Abs. 4 GG sowie der §§ 32, 34 StGB (Staatsnotstand) eine Wahrnehmung berechtigten Widerstands. Angesichts der Tatsachen, dass § 129b StGB nach großenteils vertretener Auffassung (auch) einen Schutz

international geschützter Rechtsgüter bezweckt und darin seine rechtspolitische Rechtfertigung finden soll (OLG München, NJW 2007, 2786, 2787 f.; Fischer, StGB, 67. Aufl. 2017, § 129b Rn. 3) und das Rechtsgut der § 129 ff. StGB die „öffentliche Sicherheit einschließlich des allgemeinen Rechtssicherheitsgefühls auf der ganzen Welt“ geworden sein soll – jedenfalls als sicherheitspolitische Formel für akzeptabel gehalten (Fischer, StGB, 67. Aufl. 2017, § 129b Rn. 3) –, werden auch die Rechtfertigungstatbestände entsprechend auszuweiten und anzuwenden sein.

Dies ergibt sich letztlich auch daraus, dass die Anerkennung der (legitimen) Widerstandsbewegung bereits im politischen Prüfprogramm, das der Strafverfolgungsermächtigung vorgelagert ist, enthalten sein soll. Freilich ist dies mangels Justiziabilität der Strafverfolgungsermächtigung außerhalb des Bereichs erkennbarer politischer Willkür für das Gericht nicht zu prüfen, gibt aber Anhaltspunkt dafür, dass auch in der juristischen Auseinandersetzung um die Strafbarkeiten nach §§ 129 ff. StGB die Frage der Wahrnehmung eines Widerstandsrechts nicht wird außen vorbleiben können.

Ein rechtsstaatliches Verfahren ist gemessen an diesem Maßstab bereits jetzt nicht mehr zu gewährleisten. Weder die Ermittlungsbehörden noch das erkennende Gericht haben diesen überpositiven und naturrechtlichen Grundsätzen bislang Rechnung getragen. Das Bestehen des Widerstandsrechts ist bislang weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Gegenstand der Ermittlungen geworden, wodurch ein offener Verstoß gegen § 160 Abs. 2 StPO zu Tage tritt. Dergestalt entlastende Umstände waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, was aber zwingend gewesen wäre, wenn schon von einer Strafbarkeit des Verhaltens des Angeklagten ausgegangen wird.

Bereits aus diesem Grunde wird das Verfahren einzustellen sein.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle